

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Abschluss eines Wegenutzungsvertrages sowie einer Kooperationsvereinbarung mit der Gasnetz Hamburg GmbH

1. Anlass und Gegenstand (Allgemeines zum Verfahren)

Ende 2018 läuft der 2008 geschlossene Wegenutzungsvertrag über die Benutzung der öffentlichen Wege Hamburgs durch Gasverteilungsanlagen aus. Entsprechend den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (§46 Absatz 3 EnWG) ist das Vertragsende zwei Jahre vorher (also Ende 2016) im Bundesanzeiger und Europäischen Amtsblatt bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung wurden Unternehmen zugleich aufgefordert, ihre Interessenbekundung – bei Interesse am Abschluss eines Wegenutzungsvertrages mit der Stadt – bis zum 31. Januar 2018 schriftlich bei der Freien und Hansestadt Hamburg einzureichen.

Die Gasnetz Hamburg GmbH hat als einziges Unternehmen ihr Interesse am Abschluss eines Wegenutzungsvertrages bekundet. Ihre Interessenbekundung ist fristgerecht eingereicht worden.

Bei der Gasnetz Hamburg GmbH handelt es sich um eine stadt eigene Gesellschaft. In Umsetzung des erfolgreichen Volksentscheids „Unser Hamburg – Unser Netz“ wurde die Gasnetzgesellschaft durch die Ausübung der Call Option, deren Ausübung der Senat am 18. Juli 2017 zugestimmt hatte, im Oktober 2017 zum 31. Dezember 2017/

1. Januar 2018 vollständig erworben (vgl. Drucksache 20/14065).

Da die stadt eigene Gesellschaft Gasnetz Hamburg GmbH (Netzbetreiberin) alleinige Bewerberin um die Gasnetzkonzession war, erübrigte sich die Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens. Das Unternehmen wurde vielmehr auf der Grundlage der zuvor für das erwartete wettbewerbliche Verfahren erstellten Vergabeunterlagen, zu denen auch der Entwurf eines Wegenutzungsvertrages gehörte, zur Abgabe eines indikativen Angebots aufgefordert. Dieses Angebot, mit dem das Unternehmen zugleich seine Vorschläge für einen sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Netzbetrieb in Verfolgung der Ziele des § 1 EnWG unterbreitete, bildete die Grundlage für die sich anschließenden Vertragsverhandlungen. Diese endeten mit dem Abschluss eines Wegenutzungsvertrages (Anlage 1) und einer Kooperationsvereinbarung (Anlage 2).

Beide Verträge sollen im Informationsregister veröffentlicht werden.

2. Wesentlicher Inhalt des Wegenutzungsvertrages (Anlage 1)

Der Wegenutzungsvertrag gliedert sich in drei Abschnitte.

2.1 Der erste Abschnitt (§§ 1 bis 9) regelt

- die näheren Bedingungen für die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Gasverteilungsanlagen und
- die Gegenleistung für das Benutzungsrecht in Form der Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe (§ 8).

Der Vertrag orientiert sich an den für Sondernutzungsverträge über Versorgungsleitungen üblichen Regelungen und orientiert sich insbesondere an dem mit der Stromnetz Hamburg GmbH 2014 geschlossenen Wegenutzungsvertrag.

2.2 Im zweiten Abschnitt (§§ 10 bis 16) werden Regelungen zur Art und Weise des Netzbetriebes und zur Einrichtung bzw. Fortführung von Partizipationsgremien getroffen. In Umsetzung der Ziele des § 1 EnWG (möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Gasversorgung) verpflichtet sich die Netzbetreiberin insbesondere

- der Integration von erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen (§ 10 Absatz 1),
- ab dem vierten Jahr nach Beginn des Vertrages anzustreben, mindestens Investitionen in Höhe eines Mindestrestwertfaktors (Quotient aus kalkulatorischem Restwert und Anschaffungs-/Herstellungskosten der Netzanlagen) in Höhe von 0,4% zu tätigen (§ 10 Absatz 2),
- anzustreben, rund 0,8% der Anschaffungsbeziehungsweise Herstellungskosten der Netzanlagen für die Wartung, Reparatur sowie Instandhaltung der Netztechnik aufzuwenden (§ 10 Absatz 3),
- die Netzausfallzeiten weiterhin deutlich unter dem Mittelwert deutscher Großstädte zu halten (§ 10 Absatz 5) und im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Sinnvollen weiter zu senken,
- die Netzkundinnen und -kunden kompetent durch Einrichtung eines Kundenbüros und einer Service-Hotline zu betreuen und innerhalb der in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Fristen, die Beschwerden der Kundinnen und Kunden abschließend zu bearbeiten bzw. Anfragen zu beantworten (§ 11),
- die Balance zwischen Netzqualität und Kosten beim Netzbetrieb aktiv zu steuern (§ 12 Absatz 1),
- Synergiepotentiale über die Zusammenarbeit mit den übrigen städtischen Versorgungsunternehmen zu realisieren (§ 12 Absatz 2),
- im Rahmen des nach § 3 Absatz 2 KAV rechtlich Zulässigen zur Zusammenarbeit mit der Stadt bei der Entwicklung von Konzepten zur

städtischen Energieversorgung und zur Beteiligung an Vorhaben zur Einbindung erneuerbarer Energien (§ 13 Absatz 1),

- zur Unterstützung der städtischen Zielsetzungen im Rahmen der Energiewende (§ 13 Absatz 3) und
- bei Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, ihre Maßnahmen mit den Bezirksamtern abzustimmen, die Baumaßnahmen schonend durchzuführen sowie gegebenenfalls u.a. die Kosten für Ersatzpflanzungen zu tragen (§ 13 Absätze 4 und 5),
- am Energienetzbeirat (§ 15) und Kundenbeirat (§ 16) mitzuwirken.

Der Wegenutzungsvertrag beschränkt sich in diesem Abschnitt weitgehend auf die Regelung allgemeiner Grundsätze. Details sind in einer gesonderten Kooperationsvereinbarung festgelegt.

2.3 Der Vertragsentwurf schließt mit dem dritten Abschnitt, der die üblichen allgemeinen Regelungen enthält, insbesondere

- zur Haftung (§ 17),
- zum Umgang mit den Netzanlagen bei Vertragsende (§ 18, sog. Endschaftsregelung),
- zur Vertragslaufzeit (höchstmögliche Dauer von 20 Jahren) und außerordentlichen Kündigungsrechten bei Vertragsverstößen (§ 19),
- zur Vertragssprache (§ 25 Absatz 1),
- zu möglichen Wechseln des Vertragspartners (§ 22; sog. „Change of Control“ – Klausel) und
- zum Erwerb der sog. Ringleitung, die überwiegend der Versorgung Hamburgs dient, im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren (§ 23 Absatz 1),
- zur vollständigen oder teilweisen Übereignung der Anlagen an Dritte (§ 23 Absätze 2 f.) sowie
- zu den Auswirkungen des Hamburgischen Transparenzgesetzes (§ 27 Absatz 5).

3. **Wesentlicher Inhalt der Kooperationsvereinbarung (Anlage 2)**

Die Kooperationsvereinbarung bildet die Grundlage für die zukünftige energiepolitische und energiewirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Stadt und der Netzbetreiberin.

Sie regelt die Pflichten der Netzbetreiberin beim Betrieb des Gasverteilungsnetzes unter Berücksichtigung der durch § 1 EnWG vorgegebenen Ziele (sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Gasversorgung). Die Kooperationsvereinbarung ergänzt

und konkretisiert den Wegenutzungsvertrag in energiepolitischer und energiewirtschaftlicher Hinsicht unter Beachtung des aus §3 Absatz 2 KAV folgenden Nebenleistungsverbots. Nicht vereinbart oder gewährt werden dürfen danach außer den konkret zugelassenen Leistungen (Konzessionsabgaben, Preisnachlässe auf Netzentgelte für eigenen Verbrauch der Stadt, Kostenerstattungen für Wegebaumaßnahmen und sonstige Leistungen infolge der Leitungen) Finanz- und Sachleistungen, soweit sie unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis gewährt werden. Daher sieht der Wegenutzungsvertrag etwa in §13 Absatz 1 vor, dass der Netzbetreiberin ein gegebenenfalls bei der Zusammenarbeit an der Entwicklung von Konzepten bzw. Forschungsvorhaben entstehender Aufwand zu ersetzen ist.

Die Kooperationsvereinbarung besteht aus dem Vertrag selbst, der die gemeinsamen Vorstellungen der Vertragsparteien in einer Präambel festhält, die Grundsätze der Zusammenarbeit regelt und allgemeine Bestimmungen (wie etwa zur Vertragsdauer und zu den Auswirkungen des Transparenzgesetzes) trifft, sowie der Anlage 1, in der in Form einer Tabelle die Maßnahmen zu den energiepolitischen Zielsetzungen festgehalten sind.

3.1 Kooperationsvereinbarung

Das gemeinsame, in der Präambel festgehaltene Ziel von FHH und Netzbetreiberin ist es, einen Beitrag zur Umsetzung der Hamburger Energiewende zu leisten:

- Das Hamburger Gasnetz soll eines der versorgungssichersten Netze Deutschlands bleiben.
- Das Leitbild des städtischen Infrastrukturmanagements soll mit Leben gefüllt und mit anderen Infrastrukturbetreibern in Hamburg partnerschaftlich zusammengearbeitet werden.
- Die Kundinnen und Kunden sollen in den Mittelpunkt des Handelns gestellt, auf die Bedürfnisse der verschiedenen Kundengruppen soll eingegangen und Transparenz für die Kundinnen und Kunden sowie die Öffentlichkeit hergestellt werden.
- Durch ein effizientes und kostenbewusstes Handeln soll für günstige Netzentgelte gesorgt werden.

In Nr. 1 wird auf die Anlage 1, eine Tabelle, die die einzelnen energiepolitischen Maßnahmen benennt, Bezug genommen und festgelegt, dass die Tabelle zugleich die Grundlage für die jährliche Berichterstattung – erstmals 2020 – bilden soll.

Nr. 2 regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit, den fachlichen Austausch zu energiepolitischen und -wirtschaftlichen Verbandstätigkeiten der Netzbetreiberin mit der Stadt sowie im Rahmen des rechtlich Zulässigen die Unterrichtung des Unternehmens über anstehende Änderungen in der Rechtssetzung und anderer Vorschriften.

In Nr. 3 ist die Einholung branchenüblicher Zertifikate und die Einführung eines integrierten Managementsystems bestimmt.

Die Nrn. 4 bis 6 enthaltenen die üblichen allgemeinen Vertragsbestimmungen (wie etwa die Vertragslaufzeit und die nach dem Transparenzgesetz erforderlichen Regelungen).

3.2 Maßnahmen zu den energiepolitischen Zielsetzungen (Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung)

Die Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung ist nach den Zielen von §1 EnWG geordnet

- sicherer Netzbetrieb (Nrn. 1 bis 16),
- preisgünstiger Netzbetrieb (Nrn. 17 bis 19),
- verbraucherfreundlicher Netzbetrieb (Nrn. 20 bis 48),
- effizienter Netzbetrieb (Nrn. 49 bis 59),
- umweltverträglicher Netzbetrieb (Nrn. 60 bis 73).

Nachfolgend werden einige einzelne Maßnahmen exemplarisch benannt:

Im Interesse eines sicheren und zukunftsfähigen Netzbetriebs (Nrn. 1 bis 16) haben sich die Vertragspartner neben den bereits im Wegenutzungsvertrag festgelegten Quoten für Investitionen und Instandsetzung insbesondere auf Folgendes verständigt:

- Vorbereitung des Gasnetzes zur Unterstützung der Klimaziele für die vermehrte Einspeisung von Biogas und grünem Wasserstoff (Nr. 4),
- Durchführung eines Pilotprojekts in der Region Bergedorf zum Einsatz fernauslesbarer Zähler mit einer perspektivischen Ausweitung auf die Schulen Hamburgs und andere Interessenten (Nr. 5),
- Umgang mit städtischen Dienststellen in Störungs- und Krisenfällen (Nrn. 6 und 7),
- Gewährleistung der Belieferung mit Gas nach Schwarzstart des Stromnetzes sowie Überwachung und Steuerung der Gasübernahmestationen und der Hochdruck-Einspeiseanlagen durch Notstromaggregate bei flächendeckendem Stromausfall (Nr. 9),
- Gewährleistung der Kommunikationssicherheit im Krisenfall (Nr. 10),

- Einhaltung der Vorgaben zur IT-Sicherheit zum Schutz der Netzsteuerung (Nr. 13),
- Aufrechterhaltung einer ausreichenden Anzahl von Arbeitsplätzen und eines weiterhin hohen Niveaus von Ausbildungsplätzen (Nrn. 13 und 14).

Mit Blick auf einen preisgünstigen Netzbetrieb (Nrn. 17 bis 19) wurden vereinbart:

- Eine jährliche Überprüfung der Netzentgelte im Hinblick auf die Balance von Netzqualität und Preisgünstigkeit (Nr. 17) sowie
- Verzicht auf Baukostenzuschüsse bis einschließlich 2022 und Weitergabe von Kostenvorteilen bei Hausanschlüssen (Nrn. 18 und 19).

Mit dem Ziel, den Netzbetrieb verbraucherfreundlich (Nrn. 20 bis 48) zu gestalten, haben sich die Kooperationspartner auf folgende Maßnahmen verständigt:

- Durchführung persönlicher (Kundenbüro) und telefonischer Kundenberatung (Servicehotline) (Nrn. 20 und 21),
- Zusagen zur Erreichbarkeit und Bearbeitungsdauer (Nrn. 20, 21, 23, 24),
- Durchführung eines Beschwerdemanagements (Nr. 26),
- Umgang mit geplanten und ungeplanten Versorgungsunterbrechungen (Nrn. 31 bis 34),
- Zurverfügungstellung eines Online-Portals für Kundinnen und Kunden zur Eingabe von Daten (Nrn. 35, 36),
- Durchführung von Informationsveranstaltungen für z.B. Installateure und Einspeiser sowie Großkundinnen und -kunden (Nrn. 47, 48).

Um die Effizienz des Netzbetriebes (Nrn. 49 bis 59) weiter zu verbessern, wurde Folgendes vereinbart:

- Darstellung der Effizienz unter Berücksichtigung des Mindestrestwertfaktors, der Instandhaltungsquote und des Effizienzwertes (Nr. 49),
- Teilnahme an Benchmark-Untersuchungen (Nr. 50),
- weitere Reduzierung der ohnehin geringen Netzverluste (Nr. 52),
- Zusammenarbeit mit anderen Infrastrukturbetreibern in verschiedenen Bereichen zur Realisierung von Synergiepotenzialen (Nr. 55 bis 58).

Im Interesse eines umweltverträglichen Netzbetriebs (Nrn. 60 bis 73) ist Folgendes vereinbart worden:

- Prüfung der Möglichkeit zum teilweisen, künftig vollständigen Transport von grünem Wasserstoff im Gasnetz (Nr. 60, 61),
- im Rahmen des rechtlich Zulässigen Unterstützung der Errichtung und des Betriebs von Erdgas- bzw. Wasserstofftankstellen (Nr. 62),
- Einbindung dezentraler Energiespeichertechnologien nach technischer und rechtlicher Möglichkeit (Nr. 63),
- Bereitstellung von Daten zum Gasnetz und den Gasverbräuchen zur Koordinierung der Sektoren Fernwärme, Gas- und Stromversorgung zur Umsetzung einer kostenoptimalen Energiewende (Nr. 68),
- Aufrechterhaltung und Verbesserung der gegenwärtigen Wiederverwertungsquote im Rahmen des Möglichen (Nr. 70),
- Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei Beschaffung und Betrieb sowie Beauftragung Dritter (Nr. 71, 72).

4. Auswirkungen auf den Haushalt

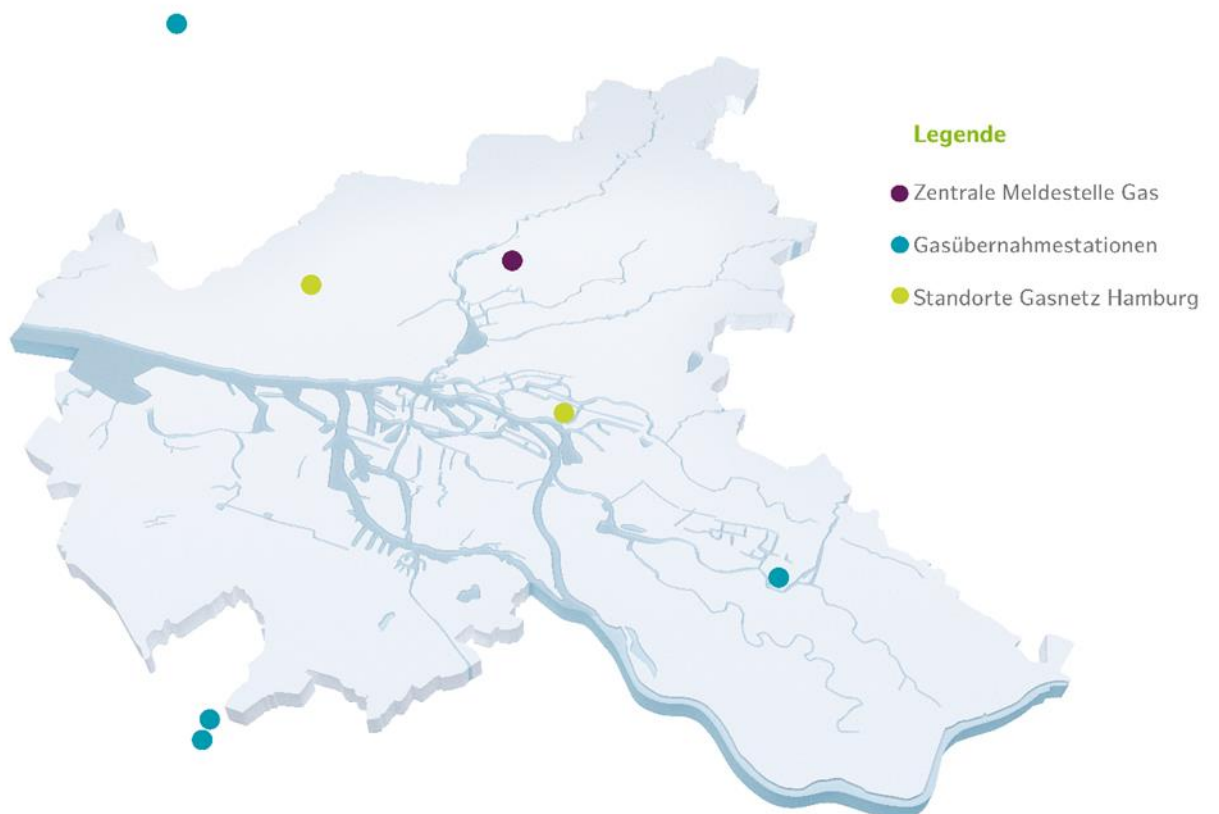
Nach dem Vertrag sind – wie auch bisher schon – Konzessionsabgaben in Höhe der in der Konzessionsabgabenverordnung festgelegten Höchstwerte zu entrichten. Die Erlöse aus der Konzessionsabgabe sind im Haushaltplan 19/20 im Einzelplan 7 BWVI, Produktgruppe 269.01 „Übergeordnete Verkehrsangelegenheiten, -entwicklung und Mobilität“ (Erfolgsplan Gasnetz Hamburg GmbH) mit 7.100 Tsd. Euro veranschlagt. Da das Aufkommen vom Verbrauch und den jeweiligen Witterungsverhältnissen abhängig ist, kann es starken Schwankungen unterliegen.

Der Vertrag erlaubt der Stadt, für die Eigenbelieferung der Stadt und bestimmter eigener Unternehmen Rabatte zu verlangen. Hiervon soll – wie auch bislang – Gebrauch gemacht werden. Der Rabatt beträgt jährlich rund 600 Tsd. Euro, wobei rund 400 Tsd. Euro auf die Gaslieferung an städtische Dienststellen und rund 200 Tsd. Euro auf die an stadteigene Unternehmen (wie bspw. Hamburg Port Authority (HPA), Sprinkenhof GmbH) entfällt.

5. Petitum

Der Senat bittet die Bürgerschaft, von den Ausführungen dieser Drucksache Kenntnis zu nehmen.

Vertrag über die Benutzung öffentlicher Wege
für Anlagen zur Gasverteilung (Wegenutzungsvertrag)
auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg



Zwischen

der **Freien und Hansestadt Hamburg**,
vertreten durch die
Behörde für Umwelt und Energie

(nachstehend **Stadt** genannt)

und

der Gasnetz Hamburg GmbH,
vertreten durch [...]

(nachstehend **Netzbetreiberin** genannt)

gemeinsam auch **Vertragspartner** genannt,

wird folgender Wegenutzungsvertrag geschlossen:

Präambel

Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist es, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Hamburger Bevölkerung, der Gewerbe- und der Industriekunden (im Folgenden gemeinsam Letztverbraucher genannt) mit Gas im Stadtgebiet zu gewährleisten, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Die Netzbetreiberin wird das Gasnetz in Verfolgung dieser Ziele nach den Vorgaben insbesondere des Energiewirtschaftsgesetzes betreiben und nach den jeweiligen Bedürfnissen erhalten, erneuern und erweitern.

Ferner wird die Netzbetreiberin den Wettbewerb der Gasanbieter im Gebiet der Stadt entsprechend den Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes durch einen diskriminierungsfreien und effizienten Netzzugang unterstützen.

Abschnitt 1
Bestimmungen zum Wegenutzungsrecht

§ 1
Umfang der Sondernutzung

- (1) Die Stadt räumt der Netzbetreiberin das Recht ein, die öffentlichen Wege im Sinne des § 2 Hamburgisches Wegegesetz (HWG) mit Ausnahme der öffentlichen Wege auf oder an Hochwasserschutzanlagen, der Bundesautobahnen sowie der freien Strecken der Bundesstraßen zum Zwecke des Betriebes und der Verlegung von Anlagen, die zum Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung (§§ 3 Nr. 17, 46 Absatz 2 Satz 1 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)) gehören (nachfolgend **Netzanlagen**), zu nutzen.
- (2) Das Wegenutzungsrecht nach Absatz 1 umfasst Gasdruckregelanlagen als Bestandteile der Netzanlagen nur dann, wenn deren Unterbringung auf dafür geeignetem privatem Grund nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen der Netzbetreiberin nicht zumutbar ist. Die Unmöglichkeit der Unterbringung auf privatem Grund oder die wirtschaftliche Unzumutbarkeit sind durch die Netzbetreiberin substantiiert darzulegen. Auf öffentlichen Wegen stehende Anlagen dürfen grundsätzlich innerhalb der öffentlichen Wege versetzt werden, es sei denn, es liegt einer der in § 19 Absatz 1 Satz 4 HWG beschriebenen, einer Erlaubnis entgegenstehenden Gründe vor.
- (3) Die Stadt räumt der Netzbetreiberin ferner das Recht ein, die öffentlichen Wege für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung solcher Netzanlagen zu benutzen, die der Versorgung außerhamburgischer Gebiete dienen.
- (4) Das Recht, die öffentlichen Wege zu benutzen, gilt nur insoweit, als dadurch andere Anlagen nicht gestört werden und keiner der in § 19 Absatz 1 Satz 4 HWG beschriebenen, einer Erlaubnis entgegenstehenden Gründe vorliegt.

Ist eine Umlegung oder Beseitigung von vorhandenen Anlagen anderer Unternehmen möglich und erforderlich, hat die Netzbetreiberin dies in Abstimmung

mit diesen Unternehmen auf ihre Kosten vorzunehmen oder diesen Unternehmen die gegebenenfalls entstandenen Umlegungskosten zu erstatten.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahmen und Kostentragung

- (1) Für jede unter Benutzung der öffentlichen Wege vorzunehmende Arbeit hat die Netzbetreiberin vorab die Zustimmung der Stadt einzuholen, soweit es sich nicht um Störungen handelt, die unverzüglich zu beseitigen sind. In diesen Fällen wird die Netzbetreiberin die Stadt nachträglich über die Arbeiten unterrichten. Die Stadt hat das Recht, die Trasse für die Netzanlage zu bestimmen sowie Anweisungen zur Ausführung des Eingriffs in den Wegekörper und zur Wiederherstellung des Wegekörpers nach Aufgrabungen zu erteilen. Es gelten die von der Stadt für die öffentlichen Wege festgelegten Regelungen (z. B. Verwaltungsvorschriften und das Technische Regelwerk in den jeweils geltenden Fassungen). Zur Information der Netzbetreiberin über die vorstehenden Regelungen wird auf die Website www.hamburg.de/bwvi/grundlagen-strassenwesen verwiesen. Sollte die Anwendung der Regelungen zu unzumutbaren Belastungen der Netzbetreiberin führen, werden sich die Vertragsparteien über die weitere Vorgehensweise verständigen und dies schriftlich fixieren.
- (2) Für die Trassenführung und die Baudurchführung muss die Zustimmung in schriftlicher Form (Aufgrabeerlaubnis bestehend aus Aufgrabeschein und Trassenanweisung) vorliegen. Der Aufgrabeschein und die Trassenanweisung können im Hinblick auf die Baudurchführung befristet erteilt werden. Das Aufstellen der einzelnen Gasdruckregelanlagen ist schriftlich oder elektronisch unter Beifügung von drei Lageplänen (im Maßstab 1 : 1.000 oder auf Verlangen der Stadt detaillierter) - sowie bei frei stehenden Gasdruckregelanlagen unter Beifügung von drei Ansichtsplänen nebst Gestaltungskonzept - bei den zuständigen Fachdienststellen der Stadt oder der Hamburg Port Authority zu beantragen. Nach Einigung über den Aufstellungsort bzw. den Trassenverlauf erhält die Netzbetreiberin die Trassengenehmigung mit Lageplan. Nachträgliche Veränderungen an einer Gasdruckregelanlage, die den Umfang der jeweiligen Sondernutzung verändern, bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen

Stelle.

- (3) Die Aufgrabesperrfristen sind zu beachten. Die Stadt wird die Netzbetreiberin auf Nachfrage in geeigneter Form über die bestehenden Aufgrabesperrfristen informieren. Ausnahmen wird die Stadt für Nebenflächen sowie für die Querung von Fahrbahnen nur zulassen, wenn die Verlegung neuer oder die Instandsetzung vorhandener Netzanlagen zwingend erforderlich ist und die Notwendigkeit der Maßnahmen bei Eintritt der entsprechenden Aufgrabesperren nachweislich nicht vorhersehbar war. Die Netzbetreiberin ist in diesen Ausnahmefällen verpflichtet, die innerhalb der Gewährleistungsfrist nach Absatz 8 auftretenden Schäden an den betroffenen Wegeflächen auf ihre Kosten fachgerecht zu beseitigen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Netzbetreiberin nachweist, dass die Schäden nicht von ihr verursacht wurden. Die Stadt wird der Netzbetreiberin auf Nachfrage die ihr vorliegenden Informationen zur betroffenen Wegefläche zur Verfügung stellen, soweit dem Rechte Dritter nicht entgegenstehen.
- (4) Oberirdische Gasdruckregelanlagen sind nach Möglichkeit in oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen der Netzbetreiberin oder in den für die Allgemeinheit bestimmten Einrichtungen (öffentliche Toilettengebäude, Haltestellenanlagen usw.) zu errichten. Ausnahmen sollen auf Stadtrandgebiete mit offener Bauweise und ausgesprochen ländliche Gebiete beschränkt bleiben.
- (5) Die Netzbetreiberin ist nach Beendigung der Arbeiten an ihren Netzanlagen verpflichtet, die aufgegrabenen Wegeflächen unverzüglich nach den Vorgaben von § 22 Absatz 3 HWG wiederherzustellen. Die beanspruchten Flächen werden durch die Netzbetreiberin in Abstimmung mit den zuständigen Fachdienststellen der Stadt oder der Hamburg Port Authority endgültig hergestellt. Bauarbeiten dürfen nur von fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Fachfirmen ausgeführt werden.
- (6) Auf Verlangen der Stadt ist die Netzbetreiberin gegen Erstattung der Mehrkosten verpflichtet, die aufgegrabenen Wegeflächen in einem über die Anforderungen des jeweils geltenden Technischen Regelwerks hinausgehenden Zustand (z.B. durch Verwendung von höherwertigen Oberflächenmaterialien oder nach Gestaltungswünschen der Stadt) wiederherzustellen.

- (7) Nach Beendigung der von der Netzbetreiberin in öffentlichen Wegen ausgeführten Bauarbeiten findet eine gemeinsame Abnahmebesichtigung statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel aufgenommen werden. Im Einzelfall kann nach Absprache von diesem Verfahren abgewichen werden. Festgestellte Mängel sind von der Netzbetreiberin innerhalb einer angemessenen Frist auf ihre Kosten nachzubessern. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Netzbetreiberin beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahmebesichtigung statt. Sofern binnen eines Monats nach Eingang der Fertigstellungsanzeige keine Besichtigung stattgefunden hat, gilt die Baumaßnahme als abgenommen.
- (8) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der mangelfreien Wiederherstellung der jeweiligen Wegeflächen und beträgt fünf Jahre.
- (9) Die Netzbetreiberin trägt sämtliche sonstigen Kosten, die aufgrund der von ihr durchzuführenden Maßnahmen entstehen. Hierzu gehören z. B. Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten (einschließlich Bau und Rückbau von eventuell erforderlichen Behelfsfahrbahnen), zum Schutz der Straße und des Verkehrs, für die unter Berücksichtigung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung des Straßenaufbruchs und des Bodenaushubs, die Sondierung im Hinblick auf Kampfmittel sowie die Verwaltungskosten, deren Höhe sich nach der Verordnung über die Höhe der Gemeinkostenzuschläge nach dem Hamburgischen Wegegesetz und dem Sielabgabengesetz in ihrer jeweils geltenden Fassung bemisst.
- (10) Endgültig stillgelegte Netzanlagen einschließlich der ggfs. vorhandenen Rohrhalterungen der Netzbetreiberin in öffentlichen Wegen sind von ihr zu ihren Lasten auf Verlangen der Stadt zu beseitigen, sofern Baumaßnahmen der Stadt oder eines Dritten behindert oder beeinträchtigt werden oder der öffentliche Weg aus anderem Grund aufgedigelt wird. Oberirdische Gasdruckregelanlagen, die entbehrlich geworden sind, wird die Netzbetreiberin unverzüglich entfernen und die benutzten Flächen nach Maßgabe von Absatz 5 wiederherstellen.

§ 3

Gegenseitige Informationen über geplante Bauvorhaben

- (1) Die Netzbetreiberin wird die Stadt jährlich über mittelfristig (mindestens in den nächsten zwei Jahren) geplante größere Bau- und Instandsetzungsvorhaben unterrichten. Die Stadt wird die Netzbetreiberin über Straßenbaumaßnahmen durch die Verschickung der Planunterlagen oder in anderer geeigneter Form unterrichten, soweit diese Bauvorhaben den Betrieb des örtlichen Gasversorgungsnetzes berühren können.
- (2) Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, der Stadt frühzeitig – bei größeren Bauvorhaben i. S. des Absatzes 1 oder Bauvorhaben an verkehrswichtigen Punkten im Straßennetz in der Regel sechs Monate – vor Beginn der Bauarbeiten oder der Änderungen ihrer Netzanlagen Pläne vorzulegen, aus denen die geplanten Vorhaben und ihre Zweckbestimmungen ersichtlich sind.
- (3) Bei Baumaßnahmen in wichtigen Verkehrswegen und Knotenpunktbereichen kann die Stadt eine städtische Oberbauleitung mit der Koordinierung von Baumaßnahmen verschiedener Leitungsträger und Straßenbaulastträger zum Zwecke einer sicheren und effizienten Bauabwicklung einrichten oder einen Dritten hiermit beauftragen. Die Netzbetreiberin wird im Verhältnis zu den Leitungsträgern und der Wegebaulastträgerin die Kosten anteilig tragen.
- (4) Sollte die Stadt eine Plattform zur Koordinierung aller Baumaßnahmen der Leitungsunternehmen und der Wegebaulastträgerin im Bereich der öffentlichen Wege etablieren wollen, wird die Netzbetreiberin das Vorhaben unterstützen und eigene Planungen zielführend mit einbringen.

§ 4

Besondere bauliche Vorkehrungen zur Ermöglichung der Wegenutzung durch Netzanlagen

- (1) Erfordert die Nutzung durch die Netzbetreiberin besondere bauliche Maßnahmen oder Änderungen an den öffentlichen Wegen (z. B. Ankerschienen zur Befestigung von Netzanlagen unter Straßenbrücken oder der Verstärkung dieser

Brücken), so hat die Netzbetreiberin die hierdurch entstehenden, auf sie entfallenden Kosten der Herstellung zu tragen. Ferner ist die Stadt berechtigt, die Mehrerhaltungskosten zu verlangen, die auf Anforderung der Stadt in Form von Ablösebeträgen auszugleichen sind. Die Berechnung der Ablösebeträge erfolgt entsprechend der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung-ABBV) vom 1. Juli 2010 (BGBl. I S. 856) in der jeweiligen Fassung, solange und soweit die Stadt keine eigenen Regelungen trifft.

- (2) Für den Einbau und Ersatz von Ankerschienen oder sonstigen Aufhängevorrichtungen (nachfolgend einheitlich als **Vorrichtungen** bezeichnet) unter Brücken nach Maßgabe von Absatz 1 vereinbaren die Vertragsparteien die folgende Vorgehensweise:

Die Stadt schreibt den Einbau neu zu installierender Vorrichtungen nach Abstimmung mit der Netzbetreiberin über Art und Umfang des Erforderlichen aus und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten. Die Kosten des Einbaus der Vorrichtungen trägt die Netzbetreiberin, die sie nach Rechnungslegung durch die Stadt erstatten wird. Den Vertragsparteien steht es frei, im Einzelfall eine abweichende Vorgehensweise zu vereinbaren. Werden die Vorrichtungen durch mehrere Leitungsunternehmen genutzt, trägt die Netzbetreiberin nur die anteilig auf sie entfallenden Kosten.

Abgängige Vorrichtungen werden durch die Netzbetreiberin ersetzt. Die erforderlichen Bauarbeiten wird sie unter Beachtung von § 2 Absatz 1 durchführen. Die Kosten für die Beschaffung, den Einbau oder den Ersatz der erforderlichen Vorrichtungen trägt die Netzbetreiberin. Die neu angebrachten bzw. ersetzten Vorrichtungen gehen, soweit sie mit dem Brückenbauwerk fest verbunden sind (wie bspw. Ankerschienen) in das Eigentum der Stadt über.

Nur wenn und soweit die Stadt ohnehin Brückenbauarbeiten durchführt, wird sie auf ihre Kosten die abgängigen Vorrichtungen mit aus der Brücke entfernen. Soweit hierdurch Sanierungsarbeiten am Brückenüberbau erforderlich werden, führt die Stadt auch diese auf ihre Kosten durch.

Wenn und soweit die Stadt im Rahmen ihrer Bauwerksprüfung Schäden an den

Halterungen zur Befestigung der Netzanlagen an den Vorrichtungen, an den Vorrichtungen selbst oder an den Netzanlagen feststellt, wird sie die Netzbetreiberin durch Übersendung des Prüfbefundes informieren. Die Netzbetreiberin wird die Stadt erforderlichenfalls bei den Brückenprüfungen unterstützen und die Vorrichtungen durch geeignete Maßnahmen (bspw. durch Entfernen von Rohrhalterungen) zugänglich machen.

§ 5

Errichtung und Betrieb von Netzanlagen

- (1) Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, die Netzanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes zu betreiben. Sie hat die Netzanlagen einschließlich der Halterungen (s. § 4 Absatz 2 Satz 12) nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses (insbesondere der Belange des Natur- und Umweltschutzes) so zu errichten, zu erhalten und zu betreiben, dass keine Gefahren bzw. vermeidbaren Belästigungen für den öffentlichen Verkehr und die Anliegerinnen und Anlieger der öffentlichen Wege von den Netzanlagen ausgehen.

Des Weiteren ist die Netzbetreiberin verpflichtet, die Netzanlagen und Halterungen nach Maßgabe der hierfür jeweils geltenden technischen Richtlinien (gegenwärtig die DIN 1076) zu prüfen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Leitungsbefestigung zu treffen. Sie ist auch für die Einhaltung der maximalen Belastbarkeit der Vorrichtungen verantwortlich. Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen ist die Netzbetreiberin für die Leitungsbefestigung bis zu deren erster lösbaren Verbindung am Brückenbauwerk zuständig.

- (2) Bei der Errichtung und wesentlichen Änderung sichtbarer Teile der Netzanlagen (wie Gasdruckregelanlagen) müssen Gestalt und Formgebung den Anforderungen des Städtebaus entsprechen.
- (3) Die sichtbaren Teile neu errichteter Netzanlagen sind mit einer Beschichtung gegen Graffiti auszustatten, soweit mit der Stadt nichts anderes vereinbart ist. Eine Beschichtung kann bei der Versetzung von Bestandsanlagen und der Nutzung alter Gebäudeanlageanteile unterbleiben.

Die Anlagenteile sind in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu halten. Wilde Plakatierungen, jegliche Form von unbefugter Werbung, unbefugten Bemalungen und Besprühungen u. ä. werden von der Netzbetreiberin unverzüglich entfernt, sofern es sich nicht nur um geringfügige Verschmutzungen handelt. Letztere sind im Rahmen regulärer Reinigungen zu beseitigen. Die Netzbetreiberin wird der Stadt für Mitteilungen über Verschmutzungen eine zentrale Ansprechstelle (Benennung einer einprägsamen E-Mail-Adresse) aufgeben. Beschädigte, die Verkehrssicherheit gefährdende Anlagenteile sind unverzüglich wieder instand zu setzen. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Andere Beschädigungen sind im Rahmen der regulären Wartungsarbeiten zu beseitigen.

- (4) Die Stadt hat in Wahrnehmung der öffentlichen Interessen das Recht, von der Netzbetreiberin den Nachweis über die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik beim Bau und Betrieb ihrer Netzanlagen zu verlangen.

Sofern eine statische Berechnung für die zugehörigen Bauwerke oder Bauverfahren (z. B. Baugruben) erforderlich ist, muss diese in geprüfter Form vorgelegt werden. Die Prüfung hat durch einen als Prüfenieur anerkannten Sachverständigen zu erfolgen, über dessen Person mit der Stadt Einvernehmen herbeizuführen ist. Soll von den allgemein anerkannten Regeln der Technik abgewichen werden oder liegen solche nicht vor, ist die Stadt vor Baubeginn zu informieren. Die Stadt ist in diesem Falle berechtigt, zusätzlich eine eigene, insbesondere statische Prüfung, auch unter Einschaltung eines Sachverständigen, vorzunehmen; die entstehenden Kosten trägt die Netzbetreiberin.

- (5) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass bestehende und künftige Netzanlagen und/oder Leitungen i. S. v. § 1 Absatz 3 auf Grundstücken der Netzbetreiberin in Ausübung dieses zeitlich begrenzten Vertrages vorhanden sind bzw. sein werden und diese daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Absatz 1 BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach § 18 Absätzen 1 und 2 als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind.

§ 6

Einmessung und Dokumentation der Netzanlagen

- (1) Bei der Errichtung und Umlegung von Netzanlagen sowie bei Instandsetzungsarbeiten hat die Netzbetreiberin die Netzanlagen lagemäßig auf der Basis von ETRS 89-Koordinaten mit UTM-Abbildung einzumessen. Auf Verlangen der Stadt ist die Lagebeschreibung der Netzanlage im Rahmen der durch ALKIS® vorgegebenen Genauigkeit im entsprechenden Bezugssystem abzugeben. Die Höhenangaben werden im Regelfall auf die Geländeoberfläche bezogen. Eine Umrechnung auf NHN-Höhen erfolgt auf Anforderung der Stadt nur dann, wenn die Netzbetreiberin die NHN-Höhen des Bezugsniveaus zur Verfügung gestellt bekommt. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für den Fall, dass die Einmessung mit einer Methode (wie etwa über GPS) vorgenommen wird, die standardmäßig die NHN-Höhen beinhaltet.
- (2) Die Netzbetreiberin führt für ihre Netzanlagen (einschließlich der stillgelegten Netzanlagen) nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Einmessungen auf der Grundlage von ALKIS® ein Netzanlagenkataster und ist in jedem Fall für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Netzanlagendokumentation verantwortlich. Auf entsprechenden Hinweis der Netzbetreiberin sind die Stadt oder durch die Stadt eingeschaltete Dritte verpflichtet, die genaue Lage der Netzanlagen durch Suchaufgrabungen zu erkunden. Bei Änderungs- und Erhaltungsarbeiten ist das Netzanlagenkataster entsprechend fortzuschreiben. Das Netzanlagenkataster enthält soweit möglich auch Angaben über das Alter und das Material der Netzanlagen (Datum der Bauabnahme und Inbetriebnahme). Die Netzbetreiberin gibt bei berechtigtem Interesse auf Verlangen der Stadt oder anderer Sondernutzer, zu denen auch alle Nutzungsberechtigten i. S. des Telekommunikationsgesetzes (TKG) gehören, bauprojektbezogen entsprechende Auskünfte. Diese sind für die Stadt unentgeltlich und für die anderen Sondernutzer dann unentgeltlich, wenn diese im Gegenzug unentgeltliche Auskünfte über ihre Anlagen erteilen. Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung entsprechend genaue und vollständige Bestandslagepläne in den üblichen Datenaustauschformaten bauprojektbezogen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Als einheitliche geometrische Grundlage ist ALKIS® zu verwenden. Sind Unter-

lagen in den üblichen Datenaustauschformaten nicht vorhanden, sind die Bestandspläne in der vorhandenen Form zur Verfügung zu stellen und elektronisch zu übermitteln.

- (3) Die Stadt betreibt das geodatenbasierte Leitungsauskunftssystem ELBE+, ein zentrales Anfrageportal, welches der Erfassung und Weiterleitung von Anfragen zu vorhandenen Leitungen dient. Die Netzbetreiberin wird alle Funktionen nutzen, die nicht kostenpflichtig sind. Darüber hinaus wird sie mit der Stadt eine Verständigung über die Nutzung des Portals insgesamt anstreben.
- (4) Die Stadt wird Informationen über die Netzanlagen der Netzbetreiberin oder Teile davon nur im Rahmen gesetzlicher Pflichten veröffentlichen. Sie wird die Netzbetreiberin zum Zweck der Stellungnahme rechtzeitig vor Veröffentlichung informieren.

§ 7

Kollision von Netzanlagen der Netzbetreiberin mit Maßnahmen der Stadt oder Dritter (Folgepflicht und Folgekostenpflicht)

- (1) Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, auf Anforderung der Stadt ihre Netzanlagen und/oder ihre Leitungen i. S. v. § 1 Absatz 3 zu beseitigen, umzulegen, zu ändern oder sonstige zweckentsprechende Arbeiten (bspw. Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Leitungsumlegungen, Behelfsmaßnahmen sowie Sicherungsmaßnahmen als Folge von Baumanpflanzungen) durchzuführen, soweit diese städtische Maßnahmen (an den öffentlichen Wegen) stören. Zweckentsprechende Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 können sich auch auf Netzanlagen beziehen, die im Eigentum der Stadt oder einer durch die Stadt beherrschten juristischen Person stehen. Die Verpflichtung der Netzbetreiberin zum Tätigwerden besteht unabhängig davon, ob zwischen den Vertragsparteien bereits Einigkeit über die Kostentragung nach Absatz 4 erzielt wurde.
- (2) Zu den städtischen Maßnahmen an den öffentlichen Wegen gehören auch Maßnahmen in Wahrnehmung der der Stadt obliegenden Erschließungslast,

auch wenn die Durchführung aufgrund städtebaulicher Verträge Dritten übertragen wird, durch Dataport am hamburgischen Telekommunikationsnetz und durch die Hamburger Stadtentwässerung an öffentlichen Abwasseranlagen sowie Maßnahmen der Verkehrsunternehmen zur ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen, solange die Stadt die Erfüllung dieser Aufgaben sicherstellt. Des Weiteren gelten als städtische Maßnahmen an den öffentlichen Wegen solche, die durch juristische Personen des Privatrechts veranlasst werden, an denen die Stadt mit mindestens 80 % beteiligt ist. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen der Sprinkenhof GmbH, es sei denn, sie stehen im Zusammenhang mit solchen Objekten, die dem Eigenbedarf der Stadt dienen oder von der Sprinkenhof GmbH für Rechnung der Stadt errichtet werden (z. B. Zuwendungsbauten).

- (3) Bestehen verschiedene Möglichkeiten für die Durchführung der Arbeiten, ist die Netzbetreiberin zum wirtschaftlichsten Vorgehen berechtigt, wenn die Belange der Stadt nicht beeinträchtigt werden und sie insoweit zugestimmt hat. Die Stadt darf die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Die Verweigerung der Zustimmung ist zu begründen.
- (4) Die Netzbetreiberin hat die Kosten für die nach Absatz 1 durchzuführenden Arbeiten zu tragen, wenn die Arbeiten infolge von städtischen Maßnahmen erforderlich sind.

Wenn und soweit Arbeiten der Netzbetreiberin i. S. v. Absatz 1 infolge von Vorhaben an den öffentlichen Wegen erforderlich werden, die die Stadt mitfinanziert, trifft die Netzbetreiberin nur eine anteilige Kostentragungspflicht. Der von der Netzbetreiberin zu tragende Kostenanteil bestimmt sich in diesem Fall nach der Höhe des von der Stadt finanzierten Kostenanteils.

Falls und soweit die Netzbetreiberin hiernach zur Tragung der Kosten nicht verpflichtet ist, wird die Stadt die der Netzbetreiberin entstandenen Kosten erstatten.

Die Regelungen des § 150 Baugesetzbuch (BauGB) bleiben unberührt.

- (5) Wird der benutzte öffentliche Weg entwidmet, ist die Netzbetreiberin verpflichtet, ihre Netzanlagen und/oder ihre Leitungen i. S. d. § 1 Absatz 3 auf ihre

Kosten zu beseitigen, umzulegen oder zweckentsprechende Arbeiten vorzunehmen, wenn und soweit sie eine künftige Nutzung beeinträchtigen. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer des entwidmeten Grundstücks die Netzanlagen nach den Regelungen der NDAV zu dulden hat oder aus sonstigen Gründen eine Duldungspflicht besteht. Die Netzbetreiberin ist für die Duldungspflicht darlegungs- und beweislastpflichtig. Werden die entwidmeten Flächen veräußert, wird die Stadt die Netzanlagen und/oder Leitungen i. S. v. § 1 Absatz 3 nach Maßgabe des noch zu schließenden Rahmenvertrages über die Nutzung fiskalischer Grundstücke durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit sichern. Nachteile, die der Stadt durch den Verbleib und die zweckentsprechenden Arbeiten bei der Veräußerung der entwidmeten Flächen entstehen, sind von der Netzbetreiberin nach den Bestimmungen zum Grunde und zur Höhe des noch zu schließenden Rahmenvertrages über die Nutzung fiskalischer Grundstücke für Anlagen des Gasverteilungsnetzes zu entschädigen. Der Vermögensnachteil ist grundsätzlich durch die im Rahmenvertrag festgelegten Pauschalen abzugelten, es sei denn der voraussichtliche Vermögensnachteil übersteigt oder unterschreitet die zu vereinbarenden Pauschalen wesentlich. Die Stadt wird die Netzbetreiberin – soweit und solange vertragliche Regelungen mit Dritten, insbesondere Geheimhaltungsvereinbarungen, nicht entgegenstehen – über die Verhandlungen mit dem Erwerber der entwidmeten Fläche informieren und der Netzbetreiberin Gelegenheit zur Stellungnahme über die konkreten Nutzungspläne geben.

- (6) Werden neu oder als Ersatz zu errichtende Anlagen anderer als der unter Absatz 2 Satz 1 genannten Leitungsunternehmen, auch wenn die Stadt an diesen beteiligt ist, durch das Vorhandensein von Netzanlagen und/oder Leitungen i. S. v. § 1 Absatz 3 der Netzbetreiberin gestört, so ist die Netzbetreiberin zur Umlegung nur verpflichtet, wenn ihr andere ausreichende Leitungswege zur Verfügung gestellt und die ihr entstehenden Kosten durch das andere Leitungsunternehmen vergütet werden. Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung.

§ 8

Konzessionsabgabe

- (1) Für die Einräumung des Rechts zur Benutzung der öffentlichen Wege im Sinne von § 1 Absatz 1 hat die Netzbetreiberin an die Stadt eine Konzessionsabgabe zu bezahlen, deren Höhe sich nach den Höchstwerten und den Tatbeständen (einschließlich § 2 Absätze 6 und 8) der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 09. Januar 1992 in der jeweils geltenden Fassung bemisst.
- (2) Sollten sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zahlung der Konzessionsabgabe durch Gesetzesänderungen oder die höchstrichterliche Rechtsprechung maßgeblich verändern, werden die Vertragsparteien Verhandlungen über eine entsprechende Anpassung aufnehmen. Bis zu einer Neuvereinbarung zahlt die Netzbetreiberin im Rahmen des rechtlich Zulässigen die Konzessionsabgaben nach den zuletzt gültigen Höchstsätzen.
- (3) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistung aus diesem Vertrag zukünftig als steuerbar angesehen werden und hat die Stadt auf die Steuerfreiheit wirksam verzichtet, schuldet die Netzbetreiberin zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit bestätigt die Netzbetreiberin der Stadt zu Beginn jeden Jahres, dass sie das Wegennutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgabe bestimmt sich nach Vertragsablauf nach § 48 Absatz 4 EnWG oder einer Nachfolgeregelung.

- (5) Auf die Konzessionsabgabe ist monatlich für den abgelaufenen Zeitabschnitt ein Abschlag für das laufende Geschäftsjahr auf der Grundlage der unter Berücksichtigung der zuletzt testierten sowie der für das Folgejahr geschätzten Konzessionsabgabe zu zahlen, und zwar jeweils zum Letzten des Monats.
- (6) Sich evtl. ergebende Differenzbeträge für das abgelaufene Geschäftsjahr sind zum 31. März des Folgejahres zu ermitteln (Jahresabrechnung). Die Auszahlung des Differenzbetrags erfolgt unter der Voraussetzung der Fertigstellung des Prüfungsberichts zum 30. April des Folgejahres. Die Fertigstellung des Prüfungsberichts ist abhängig vom Vorliegen der jeweils maßgeblichen Fassung des IDW Prüfungsstandards EPS 970 und der dazugehörigen Prüfungshinweise.

Nach der Jahresabrechnung eingehende oder nicht berücksichtigte Rückforderungen von Kundinnen und Kunden gemäß § 2 Absatz 5 KAV (Grenzmengenüberschreitung und Grenzpreisunterschreitung) sowie sonstige in der Jahresabrechnung noch nicht berücksichtigte Sachverhalte werden in der jeweils nächstmöglichen Abrechnung berücksichtigt.

- (7) Kommt die Netzbetreiberin mit der Leistung der Abgabe in Verzug, so sind die Rückstände nach § 288 Absatz 2 BGB i. V. mit § 62 Satz 2 HmbVwVfG zu verzinsen. Eine Aufrechnung gegen den Anspruch auf die Konzessionsabgabe ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden. Ferner darf die Netzbetreiberin die Zahlung nicht unter Berufung auf Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechte verweigern.
- (8) Die Netzbetreiberin hat die Ermittlung der nach den Absätzen 1 bis 3 zu zahlenden Konzessionsabgabe vom Abschlussprüfer prüfen zu lassen und der Stadt den entsprechenden Auszug aus dem Prüfungsbericht vorzulegen. Die Netzbetreiberin hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die die Stadt benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Die Stadt kann verlangen, dass die Darstellung der Prüfungsergebnisse nach ihren Vorgaben erfolgt. Die Stadt ist ferner berechtigt, die Prüfung der Konzessionsabgabe durch einen von ihr beauftragten Abschlussprüfer vornehmen zu lassen. Soweit sie von diesem Recht Gebrauch macht, sind dem Prüfer die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen. Wenn sich infolge der städtischen Prüfung die

Unrichtigkeit der Abrechnung herausstellt, trägt die Netzbetreiberin deren Kosten. Andernfalls trägt die Stadt die Kosten der weiteren Prüfung.

- (9) Durch die Zahlung der Konzessionsabgabe nach Absatz 1 sind alle Gebühren für wegerechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse abgegolten, die zur Ausübung des Wegenutzungsrechts nach § 1 erforderlich sind (z. B. Aufgrabscheine und Trassenanweisungen, Baustelleneinrichtungen, Lagerung von Baumaterialien).

§ 9

Preisnachlass für Eigenverbrauch der Stadt

Die Netzbetreiberin wird der Stadt einschließlich ihrer Landesbetriebe sowie den von der Stadt zu 100 % gehaltenen Anstalten des öffentlichen Rechts und soweit rechtlich zulässig Eigengesellschaften, sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind, auf Anforderung der Stadt einen Preisnachlass auf das Entgelt für den Netzzugang für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch gewähren, dessen Höhe sich nach dem nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 der Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils geltenden Fassung höchstzulässigen Preisnachlass bemisst.

Abschnitt 2

Bestimmungen zum Netzbetrieb

§ 10

Verpflichtung zum sicheren Netzbetrieb

- (1) Die Netzbetreiberin wird ihre Unternehmensstrategie konsequent auf die Erhaltung und Verbesserung ihrer technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten ausrichten. Hierbei

wird sie in besonderem Maße der Integration von erneuerbaren Energien Rechnung tragen.

- (2) Im Interesse einer möglichst sicheren leitungsgebundenen Versorgung gemäß § 1 EnWG strebt die Netzbetreiberin im Rahmen einer vorausschauenden Investitionsplanung unter Berücksichtigung der Genehmigungspraxis der Bundesnetzagentur sowie der gesetzlichen und bilanziellen Rahmenbedingungen einen Mindestrestwertfaktor von 0,4 ab dem vierten Jahr nach Laufzeitbeginn dieses Vertrages an.
- (3) Die Netzbetreiberin strebt unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Handhabungen und Bedingungen an, in den nächsten Jahren rund 0,8 Prozent der Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten der Netzanlagen für die Wartung, Reparatur sowie Instandhaltung der Netztechnik aufzuwenden.
- (4) Die Netzbetreiberin verpflichtet sich darüber hinaus, Maßnahmen zur Optimierung der Netztopologie zu ergreifen.
- (5) Die Netzbetreiberin hat sich zum Ziel gesetzt, die Versorgungsqualität für die Kundinnen und Kunden weiter zu verbessern und die durchschnittliche Ausfalldauer je versorgtem Verbraucher pro Jahr (gegenwärtiger Indikator: SAIDI – Wert) weiterhin deutlich unter dem Bundesdurchschnitt zu halten und im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Machbaren weiter zu senken.
- (6) Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, den Netzbetrieb so zu organisieren, dass zwischen dem Eingang einer Störungsmeldung und dem Eintreffen des zur Störungsbeseitigung vorgesehenen Personals an der Störungsstelle bei normalen Verkehrsverhältnissen in der Regel die in der Kooperationsvereinbarung vereinbarte Zeit nicht überschritten wird. Normale Verkehrsverhältnisse liegen nicht vor bei Großbaustellen und Ereignissen mit außergewöhnlichen Wirkungen auf die Verkehrslage.

§ 11

Verpflichtung zum verbraucherfreundlichen Netzbetrieb

- (1) Die Netzbetreiberin trägt dafür Sorge, dass die an das Netz angeschlossenen

Kundinnen und Kunden vor Ort kompetent betreut werden.

- (2) Die Netzbetreiberin unterhält auf Verlangen der Stadt ein Kundenbüro im Stadtgebiet.
- (3) Die Netzbetreiberin unterhält auf Verlangen der Stadt darüber hinaus eine telefonische Service-Hotline (nicht: Störungshotline) für die Netzkundinnen und -kunden im Konzessionsgebiet.
- (4) Die Vertragspartner haben darüber hinaus in der Kooperationsvereinbarungen zur Dauer der abschließenden Bearbeitung von Beschwerden der Kundinnen und Kunden, zur durchschnittlichen Wartezeit im telefonischen Kundenservice (nicht Störungshotline) und zur durchschnittlichen Antwortzeit auf Anfragen der Kundinnen und Kunden an die Netzbetreiberin über alle von ihr eröffneten Internetkanäle getroffen. Die Netzbetreiberin strebt an, dass alle eingehenden Beschwerden der Kundinnen und Kunden innerhalb der in der Kooperationsvereinbarung vorgesehenen Anzahl an Tagen abschließend bearbeitet werden. Relevant sind alle Beschwerden der Kundinnen und Kunden, unabhängig davon, welchen Kommunikationskanal die Kundin oder der Kunde nutzt.
- (5) Die Netzbetreiberin strebt an, dass die durchschnittliche Wartezeit im telefonischen Kundenservice (nicht Störungshotline) die in der Kooperationsvereinbarung vorgesehene Anzahl von Minuten in einer bestimmten Prozentzahl der Fälle beträgt. Der Durchschnittswert wird auf Basis aller Anrufe von Kundinnen und Kunden innerhalb eines Kalenderjahres ermittelt.
- (6) Die Netzbetreiberin strebt an, dass die durchschnittliche Antwortzeit auf Anfragen von Kundinnen und Kunden an die Netzbetreiberin über alle von ihr eröffneten Internetkanäle die in der Kooperationsvereinbarung vereinbarte Anzahl von Tagen in einer bestimmten Prozentzahl der Fälle nicht überschreitet. Der Durchschnittswert wird zum Ende eines jeden Jahres auf Basis aller Anfragen von Kundinnen und Kunden innerhalb eines Kalenderjahres ermittelt.

§ 12

Verpflichtung zum effizienten Netzbetrieb

- (1) Durch ein strukturiertes und nachhaltiges Asset Management wird die Netzbetreiberin die Balance zwischen Netzqualität und Kosten aktiv steuern.
- (2) Zur Realisierung von Synergiepotentialen strebt die Netzbetreiberin eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit den übrigen städtischen Versorgungsunternehmen an und beabsichtigt, zu diesem Zweck Kooperationsverträge, u. a. zur Nutzung eines gemeinsamen Hausanschlussportals, der Verbesserung der Sauberkeit in Hamburg und der Einrichtung eines Kundenbeirats, abzuschließen.
- (3) Die Netzbetreiberin strebt an, einen gegebenenfalls beim Betrieb ihrer Netzanlagen entstehenden Gasschwund zu begrenzen.

§ 13

Verpflichtung zum umweltverträglichen Netzbetrieb

- (1) Die Netzbetreiberin strebt an, mit der Stadt an der Entwicklung von Konzepten zur städtischen Energieversorgung zusammenzuarbeiten und sich an Forschungsvorhaben und Pilotprojekten zur Einbindung von Erneuerbaren Energien zu beteiligen – soweit rechtlich zulässig. Der Netzbetreiberin dadurch gegebenenfalls entstehender Aufwand ist von der Stadt zu ersetzen.
- (2) Die Netzbetreiberin hat es sich zum Ziel gesetzt, Maßnahmen zum umweltverträglichen Fuhrpark zu ergreifen und zu diesem Zweck die spezifischen Emissionswerte, bezogen auf ihren für den Netzbetrieb im Stadtgebiet relevanten Fuhrpark, weiter zu senken.
- (3) Die Netzbetreiberin wird nach besten Kräften die Zielsetzungen der Stadt im Rahmen der Energiewende, insbesondere durch eine innovative Infrastruktur, unterstützen.
- (4) Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, bei der Durchführung von Baumaßnahmen zu der Errichtung und dem Betrieb der Netzanlagen vorhandene Bäume zu er-

halten, nachhaltig zu schützen und dies bereits bei der Trassenplanung zu berücksichtigen. Dabei sind die einschlägigen Regeln der DIN 18920 "Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen", DVGW GW125, RAS-LP4, DWA 162), konkretisierende Auflagen der Bezirksämter sowie die Baumschutzverordnung der Stadt in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen. Netzanlagen sind so zu planen, dass Bäume möglichst geschont werden. Bei geplanten Eingriffen in den Wurzelraum werden diese von der Netzbetreiberin dokumentiert und mit den zuständigen Stellen der Bezirksämter, insbesondere den bezirklichen Baumkontrolleuren, abgestimmt. Dabei verpflichtet sich die Netzbetreiberin zu einer möglichst schonenden Ausführung der Baumaßnahmen.

- (5) Müssen aufgrund von Baumaßnahmen der Netzbetreiberin dennoch Bäume beseitigt werden, übernimmt die Netzbetreiberin die Kosten für Fällung, Rodung, Abtransport und Ersatzpflanzung oder nimmt in Abstimmung mit den zuständigen Stellen der Bezirksämter selbst eine Ersatzpflanzung vor. Dies gilt auch, wenn durch Baumaßnahmen der Netzbetreiberin oder aufgrund des Netzbetriebs die Vitalität oder die Standsicherheit von Bäumen nach sachverständigem Urteil wesentlich beeinträchtigt wurde. Derartige Schäden sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Verlangt die Stadt Kostenersatz, ist durch die Netzbetreiberin auf deren Kosten ein Baumwertgutachten nach der "Methode Koch" durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Baumsachverständigen zu erstellen. Der so ermittelte Betrag ist der Stadt zu erstatten.
- (6) Mögliche künftige Regelungen der Vertragsparteien zum Baumschutz (Absätze 4 und 5) bleiben unberührt.

§ 14

Berichtspflichten

Die Netzbetreiberin informiert die Stadt jährlich über die Einhaltung der vertraglichen Zusagen in der Kooperationsvereinbarung zu den Zielen des § 1 EnWG. Im Bericht (Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung) ist zu jeder vertraglichen Zusage deutlich gekennzeichnet anzugeben, ob die jeweilige vertragliche Zu-

sage im Berichtsjahr eingehalten wurde, ob die Netzbetreiberin gegen ihre Zusage verstoßen hat oder ob ein Verstoß gegen die Zusage in den folgenden Jahren droht. Hat die Netzbetreiberin gegen eine Zusage verstoßen, sind detaillierte Maßnahmen im Bericht aufzuführen, mit denen die Netzbetreiberin die zukünftige Einhaltung der Zusage sicherstellen wird. Der Bericht ist in Textform bis zum 31.03. des Folgejahres zu übersenden und auf Nachfrage der Stadt mündlich zu erläutern.

§ 15

Energienetzbeirat

- (1) Bei der Stadt besteht ein Energienetzbeirat, welcher dem Dialog zwischen Netzbetreiberin, Stadt, Politik, gesellschaftlichen Gruppen und Öffentlichkeit über die Fortentwicklung des Hamburger Gasnetzes im Sinne einer sozial gerechten, klimaverträglichen und demokratisch kontrollierten Energieversorgung aus erneuerbaren Energien dient.
- (2) Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, in diesem Energienetzbeirat oder einem ggfs. an dessen Stelle tretendes Partizipationsgremium mitzuarbeiten.
- (3) Zu diesem Zweck wird sie jeweils eine Vertretung der Geschäftsführung zu den Sitzungen des Energienetzbeirates entsenden. Darüber hinaus wird sie - soweit rechtlich zulässig und es sich nicht um vertrauliche Daten oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse handelt - die benötigten sachkundigen Informationen bereitstellen.

§ 16

Kundenbeirat

- (1) Die Netzbetreiberin wird den bereits eingerichteten Kundenbeirat weiter betreiben. Der Kundenbeirat soll den Einwohnern Hamburgs die Möglichkeit geben, auf die Entwicklung des Hamburger Gasverteilungsnetzes Einfluss zu nehmen. Der Kundenbeirat, der möglichst geschlechterparitätisch besetzt sein sollte, hat beratende Funktion.

- (2) Der Kundenbeirat hat das Recht, Themen zu benennen, die in seinen Sitzungen erörtert werden. Er tagt turnusmäßig zweimal pro Jahr. Die Ergebnisse der Sitzungen werden auf der Internetseite der Netzbetreiberin veröffentlicht.
- (3) Details zu den Aufgaben, der Zusammensetzung und den Sitzungen des Kundenbeirats wird die Netzbetreiberin in einer Geschäftsordnung regeln.

Abschnitt 3

Allgemeine Bestimmungen

§ 17

Haftung

- (1) Die Netzbetreiberin haftet der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt aus der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb ihrer Netzanlagen entstehen.
- (2) Im Übrigen ist die Netzbetreiberin verpflichtet, die Stadt von allen aus der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Netzanlagen entstehenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten. Die Stadt wird die Netzbetreiberin unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter ihr gegenüber informieren und das weitere Vorgehen mit der Netzbetreiberin abstimmen.

§ 18

Endschafftsregelung

- (1) Die Netzbetreiberin hat bei Vertragsende ihren dann vorhandenen Übergangsgegenstand i. S. d. Absatzes 2 dem von der Stadt benannten Dritten zu übereignen bzw. nach dessen Wahl gemäß § 46 Absatz 2 Satz 3 EnWG zu überlassen. Die Netzbetreiberin hat alle für die Übernahme des Netzbetriebs

notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Die Stadt kann auch die Übereignung des Übereignungsgegenstands i. S. des Absatzes 2 im Rahmen des rechtlich Zulässigen an sich selbst verlangen.

- (2) Gegenstand des Übereignungsanspruchs nach Absatz 1 sind alle der Versorgung der Letztverbraucher mit Gas im Stadtgebiet dienenden notwendigen Netzanlagen, einschließlich der für den Netzbetrieb erforderlichen und übertragbaren Nutzungsrechte sowie sonstiger betriebsnotwendiger Gegenstände und das Netzanlagenkataster (im Folgenden **Übereignungsgegenstand**). Zu den Netzanlagen gehören insbesondere Leitungen, Gasdruckregelanlagen, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige zum Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung notwendige Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen und Fernmeldeeinrichtungen zur Netzsteuerung, Datenleitungen und alles Zubehör, unabhängig davon, ob sich die Anlagen auf oder unter öffentlichen Wegen befinden oder auf sonstigen Flächen, einschließlich der Grundstücke Dritter oder der Netzbetreiberin. Zum Übereignungsgegenstand gehören auch die notwendigen und übertragbaren Nutzungsrechte für die nicht auf öffentlichen Wegen befindlichen Netzanlagen sowie die im Eigentum der Netzbetreiberin stehenden gemischt-genutzten Leitungen, d.h. Anlagen, die sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Versorgung dienen. Nicht zum Übereignungsgegenstand zählen Anlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Stadtgebietes dienen (Leitungen i. S. v. § 1 Absatz 3).
- (3) Der Übereignungsgegenstand ist von der Netzbetreiberin an den Erwerber auf dessen Verlangen zu übereignen, wenn dieser im Gegenzug den nach Absatz 4 ermittelten vorläufigen Kaufpreis zahlt und sich verbindlich zur Übernahme der Einbindungskosten bereit erklärt. Hiervon unabhängig bleibt es der Netzbetreiberin und dem Erwerber vorbehalten, den endgültigen Kaufpreis abweichend von Absatz 4 einvernehmlich zu bestimmen oder bestimmen zu lassen.
- (4) Als vorläufiges Entgelt für die Übertragung nach Absatz 1 ist der objektivierte Ertragswert des Übereignungsgegenstands gemäß § 46 Absatz 2 Satz 4 EnWG zum Datum des tatsächlichen Vertragsendes vereinbart. Der objektivierte Er-

tragswert wird auf der Grundlage der "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1)", verabschiedet vom Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt. Sollte durch Normierung des Gesetz- oder Verordnungsgebers oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung nicht der Wert nach den vorstehenden Sätzen 1 bis 2 maßgeblich sein, wird das Entgelt für die Übernahme des Übereignungsgegenstands auf Grundlage der dann geltenden Gesetzes- bzw. Verordnungslage oder höchstrichterlichen Rechtsprechung ermittelt.

- (5) Die Vertragsparteien werden für die Ermittlung des Entgelts nach Absatz 4 dreieinhalb Jahre vor Vertragsende einvernehmlich bei anteiliger Kostentragung einen Sachverständigen bestimmen, der die Qualifikation als Wirtschaftsprüfer haben und branchenkundig sein muss. Sollte es bis drei Jahre vor Vertragsende zwischen den Vertragsparteien nicht zu einer Einigung über den Sachverständigen gekommen sein, schlägt der Präses der Handelskammer den Vertragsparteien einen entsprechenden Sachverständigen vor. Kommt auch dann eine Einigung innerhalb eines Monats nicht zustande, wird ein vom Präses der Handelskammer benannter Sachverständiger eingesetzt. Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung gilt vorstehender Satz 3 entsprechend. Die Netzbetreiberin wird dem Sachverständigen alle Daten zur Verfügung stellen, die für die Bewertung nach Absatz 4 erforderlich sind. Die vorläufige Wertermittlung soll spätestens zwei Jahre vor Vertragsende abgeschlossen sein.
- (6) Sofern die Netzbetreiberin oder der Erwerber des Übereignungsgegenstands substantiiert darlegen, dass nach der vorläufigen Wertermittlung gemäß Absatz 4 wesentliche Änderungen stattgefunden haben, kann der ermittelte vorläufige Wert durch denselben Sachverständigen aktualisiert werden.
- (7) Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, der Stadt bzw. dem von ihr benannten Dritten nach Maßgabe der Absätze 7 und 8 mitzuteilen, welche Anlagen vorhanden sind sowie alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Bestimmung des vorläufigen Kaufpreises und die Netzübernahme erforderlich sind. Gleiches gilt für die Entscheidungsfindung der Stadt, ob sie ihr Übereignungsrecht nach Absatz 1 Satz 4 ausüben will. Soweit die Daten zu diesem Zeitpunkt einer vertraulichen Behandlung bedürfen, stellt

die Stadt dies in der dann allgemein üblichen Form (bspw. mittels einer Vertraulichkeitsvereinbarung) sicher. Die in Satz 1 genannten Auskünfte und Unterlagen sind insbesondere:

- a) Ein technisches Mengengerüst mit Aufstellung über Umfang, Art, Alter und Standort der zum Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung notwendigen Netzanlagen (Länge der zum Netz gehörenden Leitungen nach Druckebene, Länge der Hausanschlussleitungen, Zahl der Gasdruckregelstationen, Signalkabel, Grundstücke und Grundstücksrechte, Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen, Absatzmengen und -erlöse nach Kundengruppen, individuelle Entgeltvereinbarungen, Verteilung der Grabenoberflächen),
- b) originäre historische Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegüter des zu überlassenden Gasversorgungsnetzes und der Grundstücke, aufgeteilt nach Anlagengruppen gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) und Anschaffungsjahren,
- c) in der Netzkostenkalkulation gem. § 6 Absatz 5 S. 1 GasNEV verwendete Nutzungsdauern je Anlagengruppe und etwaige Nutzungsdauerwechsel, unter Angabe des Jahres des Nutzungsdauerwechsels und der bis zum und ab dem Nutzungsdauerwechsel verwendeten Nutzungsdauern,
- d) Art und Besonderheiten des Rohrleitungsnetzes (z.B. verbaute Materialien, herausragende Schadensereignisse) und der sonstigen Anlagegüter,
- e) Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse,
- f) kalkulatorische Restwerte, kalkulatorische Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i. S. d. § 5 GasNEV, kalkulatorische Abschreibungen i. S. d. § 6 GasNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung i. S. d. § 7 GasNEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i. S. d. § 8 GasNEV, kostenmindernde Erlöse und Erträge i. S. d. § 9 GasNEV,
- g) Netzabsatzmengen im Konzessionsgebiet,

- h) zugehörige Bilanz- und GuV-Werte des jeweiligen Konzessionsgebietes, soweit diese vorliegen, Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung,
- i) neutrale Schadensberichte (soweit vorhanden),
- j) Angaben zum Konzessionsgebiet einschließlich eines Netzplans mit Kennzeichnung z.B. der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht vom Überlassungsanspruch nach § 46 Absatz 2 Satz 2 EnWG erfasst werden,
- k) Strukturdaten gemäß § 27 Absatz 2 GasNEV (Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers) bezogen auf das Konzessionsgebiet, also insbesondere
 - (i) die Länge des Gasleitungsnetzes jeweils getrennt für die Niederdruck-, Mitteldruck- und Hochdruckebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
 - (ii) die Länge des Gasleitungsnetzes in der Hochdruckebene nach Leitungsdurchmesserklassen,
 - (iii) die im Vorjahr durch Weiterverteiler und Letztverbraucher entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden oder in Kubikmetern,
 - (iv) die Anzahl der Ausspeisepunkte jeweils für alle Druckstufen und
 - (v) die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in Megawatt oder Kubikmetern pro Stunde und den Zeitpunkt des jeweiligen Auftretens;
- l) das Konzessionsabgabenaufkommen (getrennt nach den jeweiligen Tarif- und Sondervertragskunden),
- m) einen Netzentflechtungsplan.

Sollten darüber hinaus für das Konzessionsverfahren oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Stadt im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch diese herausverlangen.

Für die auf oder unter den Grundstücken Dritter oder der Netzbetreiberin befindlichen Anlagen wird die Netzbetreiberin der Stadt dreieinhalb Jahre vor Vertragsende eine dem sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz genügende Auflistung übergeben.

- (8) Soweit sich etwa aus rechtskräftigen Festlegungen, insbesondere durch die Bundesnetzagentur und/oder das Bundeskartellamt, auf der Grundlage von § 46 a Satz 3 EnWG, aus Normierungen des Gesetz- oder Verordnungsgebers oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung weitergehende oder andere Anforderungen an Art und Umfang der Auskunftsansprüche als die unter Absatz 7 Buchst. a) bis m) aufgeführten ergeben, wird die Netzbetreiberin die den geänderten Anforderungen entsprechenden Auskünfte und Unterlagen herausgeben.
- (9) Die Stadt kann die Herausgabe der Netzdaten in den fünf Jahren vor Vertragsende verlangen. Die Netzbetreiberin wird die Netzdaten innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Aufforderung der Stadt übergeben.
- (10) Während der letzten drei Jahre vor Ablauf des Vertrages darf die Netzbetreiberin Maßnahmen, die über die gewöhnliche Führung und Erweiterung des Betriebes hinausgehen und die Auswirkungen auf die mögliche Übernahme nach den vorstehenden Absätzen haben und den bevorstehenden Wettbewerb um die Konzession behindern können, z. B. durch die Erschwerung einer möglichen Entflechtung, nur in Abstimmung mit der Stadt treffen. Innerhalb dieser Zeit darf sie den Bestand der zu übernehmenden Gegenstände nicht durch eine veränderte Geschäftsführung verschlechtern. Eine abstimmungsbedürftige Maßnahme liegt insbesondere dann vor, wenn ihr Umfang insgesamt einen Wert von 1,5 Mio. Euro übersteigt. Die Stadt ist zur Zustimmung verpflichtet, soweit die Durchführung der konkreten Maßnahme zur Erfüllung einer gesetzlichen oder behördlich auferlegten Pflicht der Netzbetreiberin erforderlich ist. Die Möglichkeit der Fortführung der Versorgung zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Vertrages ist zu gewährleisten.
- (11) Kommt es nach Ablauf dieses Vertrages nicht sogleich zu einer Neuregelung mit der Netzbetreiberin oder einem anderen Neukonzessionär, so hat die Netzbetreiberin das Netz weiterhin zu betreiben. Es gelten jeweils die Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts. Die Verpflichtung nach § 8 Absatz 4 bleibt unberührt.

- (12) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze und/oder zur Einbindung der Netze auf das zur Erfüllung der beiderseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß zu beschränken. Die Kosten der Netztrennung trägt die Netzbetreiberin, die Kosten der Einbindung des Netzes der Erwerber.

Netzanlagen der Netzbetreiberin in oder auf öffentlichen Wegen, die zur Versorgung der Stadt nicht mehr erforderlich sind und von der Netzbetreiberin, der Stadt oder Dritten dauerhaft nicht zur Durchleitung oder zu anderen Zwecken benötigt werden, sind auf Anforderung der Stadt zu entfernen. Die Kosten für die Entfernung trägt die Netzbetreiberin.

§ 19

Dauer des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2019 in Kraft und endet am 31.12.2038.
- (2) Die Stadt ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. die Netzbetreiberin ihre Befugnis zum Betrieb eines Gasverteilungsnetzes nach den jeweils geltenden Vorschriften verliert,
 2. sie Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Einwilligung der Stadt nach § 22 Absatz 2 ganz oder teilweise auf Dritte überträgt,
 3. sie das Eigentum an den gesamten Netzanlagen oder wesentlichen Teilen derselben ohne Einwilligung der Stadt nach § 23 Absatz 2 Satz 1 auf Dritte überträgt,
 4. sie trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung ihren Pflichten zur Zahlung der Konzessionsabgabe bzw. der Abschläge auf die Konzessionsabgabe innerhalb der ihr gesetzten, angemessenen Fristen mehrfach nicht nachkommt.

Unabhängig davon ist die Stadt zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist (§ 60 HmbVwVfG).

- (3) Etwaige Schadensersatzansprüche bei Vertretenmüssen des Kündigungsgrundes bleiben unberührt.

§ 20

Kooperationsklausel, Melde- und Informationspflichten

- (1) Die Stadt und die Netzbetreiberin werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.
- (2) Die Kosten für übliche, durch die gebotene Rücksichtnahme entstehende Erschwernisse, die der Stadt durch das Vorhandensein der Netzanlagen in den öffentlichen Wegen entstehen, hat die Netzbetreiberin nicht zu erstatten. Sie gelten als mit der Konzessionsabgabe abgegolten.
- (3) Die Netzbetreiberin wird die für die Energieaufsicht zuständige Behörde der Stadt (gegenwärtig die Behörde für Umwelt und Energie) unverzüglich über Gasunfälle unterrichten. Ferner wird sie dieser Behörde die nach § 52 EnWG gegenüber außerhamburgischen Stellen geschuldeten Berichte und Analysen, soweit sie das hamburgische Stadtgebiet betreffen, zur Kenntnis geben.

§ 21

Entflechtung

Je nach Rechtsstellung der Vertragspartner kann es erforderlich sein, den Netzbetrieb von der übrigen Energieversorgung der Vertragspartner und/oder ihren sonstigen Bereichen unter Beachtung der jeweils geltenden Vorschriften für die Entflechtung zu trennen. Die genaue Ausgestaltung der Entflechtung erfolgt im Einvernehmen der Vertragspartner unter Zugrundelegung der dafür geltenden rechtskräftigen Festlegungen der Regulierungsbehörde.

§ 22

Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, Kontrollwechsel

- (1) Die Netzbetreiberin darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, soweit dies mit Rechtsnormen, insbesondere mit den gesetzlichen Vorgaben für eine Neuvergabe der Wegerechte, vereinbar ist und die schriftliche Einwilligung der Stadt vorliegt.
- (2) Die Stadt wird einer Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag von der Netzbetreiberin auf ein mit der Netzbetreiberin i.S. der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen für die Laufzeit des Vertrages zustimmen, sofern ihr die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers in Beziehung auf diesen Vertrag nachgewiesen ist und keine rechtlichen Hindernisse entgegen stehen. Über die beabsichtigte Übertragung hat die Netzbetreiberin die Stadt sechs Monate vorher schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vereinbarungen offen zu legen.
- (3) Wenn ein Dritter, der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages nicht Gesellschafter der Netzbetreiberin und/oder verbundenes Unternehmen i. S. der §§ 15 ff. AktG ist, die Mehrheit der Geschäftsanteile und/oder Stimmrechte an der Netzbetreiberin übernimmt (sog. „Change of Control“), kann die Stadt innerhalb einer Frist von 3 Monaten diesen Vertrag einschließlich aller etwaigen Ergänzungsvereinbarungen mit einer Frist von 24 Monaten zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 23

Übertragung des Eigentums an den Netzanlagen

- (1) Die Netzbetreiberin wird das Eigentum bzw. Bruchteilseigentum an den überwiegend der Versorgung der Hamburger Bevölkerung dienenden und zum Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehörenden Netzanlagen erwerben, soweit dies noch nicht geschehen ist. Dies gilt insbesondere für den sogenannten „Hamburger Ring“ als gemischtgenutzter Leitung. Der Eigentumserwerb wird erfolgen, sofern er der Netzbetreiberin wirtschaftlich zumutbar und rechtlich möglich ist. Er wird spätestens

bis zur 4. Regulierungsperiode erfolgen.

- (2) Eine Übertragung des Eigentums an den gesamten Netzanlagen oder wesentlichen Teilen derselben sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge während der Laufzeit dieses Vertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an den Netzanlagen ist zu erteilen, falls die Netzbetreiberin hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist. Die Zustimmung kann erteilt werden, sofern die Anforderungen des Absatzes 3 erfüllt sind.
- (3) Im Falle der Eigentumsübertragung, aber weiterem Netzbetrieb durch die Netzbetreiberin, hat die Netzbetreiberin stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere jene des § 18, erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Die entsprechenden Vereinbarungen sind der Stadt vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.

In diesem Fall hat die Netzbetreiberin sicherzustellen, dass sie zusammen mit der neuen Netzeigentümerin gesamtschuldnerisch haftet und dass die Netzbetreiberin die alleinige Ansprechpartnerin für alle Rechte und Pflichten sowie sonstige Angelegenheiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist. Sie hat ferner sicherzustellen, dass alle von der Stadt gegenüber der benannten Ansprechpartnerin abgegebenen Erklärungen und vorgenommenen Handlungen auch unmittelbar für und gegen jeden Gesamtschuldner wirken und die benannte Ansprechpartnerin ermächtigt ist, Erklärungen und Handlungen auch mit Wirkung für die übrigen Gesamtschuldner vorzunehmen.

§ 24

Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Die Netzbetreiberin wird ihr Unternehmen so organisieren, dass für alle mit dem Betrieb und der Erhaltung des Verteilungsnetzes zusammenhängenden Aufgaben eine schnelle Erreichbarkeit ihrer Mitarbeiter gesichert ist und in Notfällen,

wie etwa bei der Beschädigung von Netzanlagen oder anderen für die Versorgung wichtigen Anlagen, unverzüglich Abhilfe geschaffen werden kann.

- (2) Ferner gewährleistet sie, dass für alle im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vertrages anstehenden Fragen der Stadt vor Ort kompetente und entscheidungsberechtigte Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

§ 25

Vertragssprache, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- (1) Die Vertragssprache ist Deutsch.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg.

§ 26

Kosten des Vertrages

Etwaige Kosten des Vertragsschlusses trägt die Netzbetreiberin.

§ 27

Schlussbestimmungen

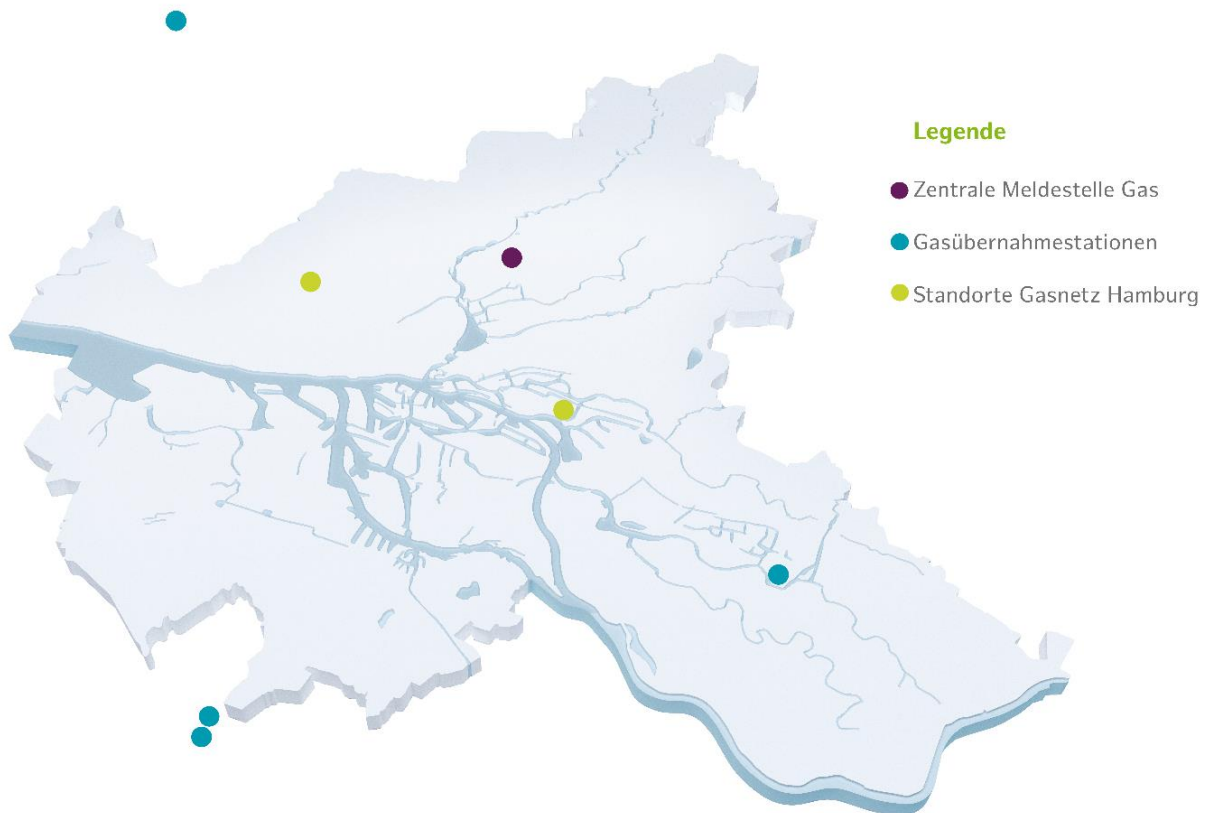
- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Das gleiche gilt, sofern eine ergänzungsbedürftige Lücke des Vertrages offenbar

werden sollte oder Vertragsbestimmungen durch Rechtsvorschriften unmittelbar berührt werden sollten. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine vertragliche Bestimmung zu treffen, wie sie vereinbart worden wäre, wenn bei Abschluss dieses Vertrages die Lückenhaftigkeit erkannt worden bzw. die Rechtsvorschrift bekannt gewesen wäre.

- (3) Der Vertrag bedarf nach § 19 Absatz 5 HWG der Zustimmung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, die am ... erteilt wurde. Auch Änderungen und Ergänzungen gemäß Absatz 1 bedürfen der Zustimmung nach Satz 1. Sie werden erst rechtswirksam, wenn die Stadt der Netzbetreiberin die Zustimmung des Senats schriftlich mitgeteilt hat.
- (4) Der Vertrag bedarf des Weiteren zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates der Netzbetreiberin, die am ... erteilt wurde.
- (5) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Im Hinblick auf § 10 Absatz 2 HmbTG vereinbarten die Parteien, dass dieser Vertrag erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam wird. Die Stadt kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn nach der Veröffentlichung des Vertrages nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die die Stadt, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlassen hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen und damit ein Festhalten am Vertrag für die Stadt unzumutbar ist.

Kooperationsvereinbarung zum zukunftsorientierten Gasnetzbetrieb auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg



Kooperationsvereinbarung zum zukunftsorientierten Gasnetzbetrieb auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die Behörde für Umwelt und Energie,

Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg

(nachfolgend: „**Stadt**“ genannt)

und

der Gasnetz Hamburg GmbH

Ausschläger Elbdeich 127, 20539 Hamburg

(nachfolgend: „**Netzbetreiberin**“ genannt)

(gemeinsam nachfolgend: „**Vertragspartner**“ genannt)

wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Eine nachhaltige und zukunftsfähige Gasversorgung ist eine wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge. Dabei kommt den Gasverteilungsnetzen und -anlagen eine maßgebliche Bedeutung zu. Durch den Erwerb der Gesellschaftsanteile an der Netzbetreiberin hat die Stadt ihrer besonderen Verantwortung gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern Ausdruck verliehen. Vor diesem Hintergrund streben die Vertragspartner an, alle energiepolitischen Handlungsspielräume zu nutzen und einen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende in Hamburg zu leisten.

Kooperationsvereinbarung zum zukunftsorientierten Gasnetzbetrieb auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

Auf Basis des § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verfolgen die Stadt und die Netzbetreiberin gemeinsam das Ziel, die leitungsgebundene Versorgung der Hamburger Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen mit Gas möglichst sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltgerecht zu gewährleisten.

Die Vertragspartner fühlen sich dem Klimaschutz verpflichtet. Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Verteilungsnetze und -anlagen wird die Netzbetreiberin deshalb in besonderem Maße die Integration Erneuerbarer Energien in das Hamburger Gasnetz fördern. Als stadteneigene Gesellschaft wird sie die ökologischen, energie- und umweltpolitischen Ziele des Senats und die sonstigen vom Senat festgelegten öffentlichen Interessen berücksichtigen. Nach der gemeinsamen Vorstellung der Vertragspartner soll

- das Hamburger Gasnetz eines der versorgungssichersten Netze bleiben,
- das Leitbild des städtischen Infrastrukturmanagements mit Leben gefüllt und mit anderen Infrastrukturbetreibern in Hamburg partnerschaftlich zusammengearbeitet werden,
- die Kundin und der Kunde in den Mittelpunkt des Handelns gestellt werden, auf die vielseitigen Bedürfnisse der verschiedenen Kundengruppen eingegangen und in sinnvoller Weise Transparenz gegenüber den Kundinnen und Kunden sowie der Öffentlichkeit hergestellt werden,
- durch effizientes und kostenbewusstes Handeln für im bundesweiten Vergleich wettbewerbsfähige Netzentgelte gesorgt und
- ein nachhaltiger Beitrag für den Klimaschutz und die Energiewende in Hamburg geleistet werden.

Zur Umsetzung dieser gemeinsamen Vorstellung vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

1. Umsetzung von Maßnahmen

1.1 Energiepolitische Maßnahmen

Die Netzbetreiberin verpflichtet sich gegenüber der Stadt, sämtliche in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Maßnahmen zu den dort genannten energiepolitischen Zielsetzungen zu ergreifen. Die Maßnahmen dienen den Zwecken der sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltgerechten leitungsgebundenen Versorgung mit Gas gemäß § 1 EnWG und sind in der in Anlage 1 beschriebenen Art und im Rahmen des dort genannten Zeitplans durchzuführen.

1.2 Monitoring

Zur Ermittlung des Erfüllungsgrades der in Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen und zur Weiterentwicklung dieser Kooperationsvereinbarung werden die Vertragspartner eine Monitoring-Tabelle nutzen. Die Netzbetreiberin wird im ersten Quartal eines jeden Jahres (erstmalig 2020) die Monitoring-Tabelle aktualisieren und für Berichterstattungszwecke der fachlich zuständigen Behörde vorlegen.

2. Zusammenarbeit

2.1 Loyalität

Die Vertragspartner bekräftigen, dass sie vertrauensvoll zusammenarbeiten und nach besten Kräften die sichere, wirtschaftliche, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltgerechte leitungsgebundene Energieversorgung der Hamburger Bevölkerung in gegenseitiger Unterstützung und in gegenseitiger Rücksichtnahme gemeinsam und einvernehmlich fördern werden. Dabei werden sich die Vertragspartner nach besten Kräften bemühen, auftretende Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten einer einvernehmlichen und gütlichen Lösung und Beilegung zuzuführen.

2.2 Verbandstätigkeiten

Zu energiepolitischen und -wirtschaftlichen Verbandstätigkeiten, z.B. anlässlich von staatlichen Rechtssetzungsaktivitäten, wird sich die Netzbetreiberin eng mit der fachlich zuständigen Behörde austauschen.

2.3 Abstimmung mit der Behörde für Umwelt und Energie

Die Netzbetreiberin ist bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben an vielen Stellen auf die Mitwirkung und aktive Unterstützung der Stadt angewiesen. Die fachlich zuständige Behörde wird die Netzbetreiberin als städtische Gesellschaft bei der Erfüllung dieses Vertrages und ihrer öffentlichen Aufgaben unterstützen.

2.4 Informationsweitergabe

Die fachlich zuständige Behörde wird, soweit rechtlich zulässig und im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit möglich, die Netzbetreiberin frühzeitig über geplante Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und sonstige Regelungen informieren, die sie betreffen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben sowie begründete Einwände berücksichtigen.

3. Standards, Zertifizierungen und Managementsysteme

3.1 Zertifizierungen

Die Netzbetreiberin wird sich auch zukünftig und kontinuierlich in ihren wesentlichen Geschäftsprozessen nach den Anforderungen branchenüblicher Zertifizierungen oder deren Nachfolgestandards auditieren lassen, um eine entsprechende Zertifizierung zu erhalten. Dazu gehörten insbesondere die in Anlage 1 genannten Zertifikate.

3.2 Integriertes Managementsystem

Für die Zusammenführung der Managementsysteme der Netzbetreiberin in eine einheitliche Struktur wird die Netzbetreiberin zukünftig ein integriertes Managementsystem (IMS) einführen.

4. Laufzeit, Vertragsanpassungen

4.1 Inkrafttreten und Ende

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2019 in Kraft und endet am 31.12.2038. Sollte der am heutigen Tage zwischen den Vertragspartnern geschlossene Wegenutzungsvertrag vorzeitig beendet werden, endet diese Vereinbarung zum gleichen Zeitpunkt.

4.2 Vertragsanpassungen

Die Vertragspartner werden während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung im Abstand von zwei Jahren, erstmalig zu Beginn des Jahres 2021, gemeinsam überprüfen, ob Inhalte dieser Vereinbarung, insbesondere der Anlage 1, mit Blick auf etwaig erfolgte Änderungen der rechtlichen und/oder tatsächlichen Rahmenbedingungen zur Erreichung des mit dieser Vereinbarung einschließlich der Anlage 1 verfolgten Zwecks vernünftigerweise einvernehmlich anzupassen sind. Beide Vertragspartner werden die entsprechenden Diskussionen ernsthaft und unter Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben führen; eine Verpflichtung zur Zustimmung zu einer solchen Anpassung und zum Abschluss einer rechtsverbindlichen Änderungsvereinbarung ist für die Vertragspartner hiermit nicht verbunden.

5. Vertragssprache, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Die Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Hamburg.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Mündliche Abreden und Schriftformerfordernis

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform, sofern gesetzlich keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, und können nur einvernehmlich erfolgen. Änderungen der Anlage 1 können auch in Textform erfolgen.

6.2 Anlage

Die Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung. Bei Widersprüchen zwischen der Anlage und dieser Kooperationsvereinbarung gehen die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung der Anlage vor.

6.3 Unwirksamkeit von Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung einschließlich der Anlage zu dieser Vereinbarung rechtsungültig sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vereinbarung in Bezug auf die ungültige Bestimmung nicht durchzuführen und diese, soweit rechtlich zulässig, durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Das Gleiche gilt, sofern eine ergänzungsbedürftige Lücke der Vereinbarung offenbar werden sollte oder Vertragsbestimmungen durch Rechtsvorschriften unmittelbar berührt werden sollten. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, eine vertragliche Bestimmung zu treffen, wie sie vereinbart worden wäre, wenn bei Abschluss dieser Vereinbarung die Lückenhaftigkeit erkannt worden bzw. die Rechtsvorschrift bekannt gewesen wäre.

6.4 Unternehmensinterne Zustimmungen und Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG)

Die Netzbetreiberin wird im Vorwege der Vereinbarungsunterzeichnung alle erforderlichen unternehmensinternen Zustimmungen einholen. Diese Vereinbarung unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann sie Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Im Hinblick auf § 10 Absatz 2 HmbTG vereinbaren die Parteien, dass diese Vereinbarung erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam wird. Die Stadt kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung der Vereinbarung im Informationsregister von der Vereinbarung zurücktreten, wenn nach der Veröffentlichung der Vereinbarung nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die die Stadt, wären

Kooperationsvereinbarung zum zukunftsorientierten Gasnetzbetrieb auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, eine solche Vereinbarung nicht zu schließen und damit ein Festhalten an der Vereinbarung für die Stadt unzumutbar ist.

Hamburg, den _____

Hamburg, den _____

Freie und Hansestadt Hamburg,

Gasnetz Hamburg GmbH

Behörde für Umwelt und Energie

Nr.	Vereinbarung	Erfüllung	Begründung	Zeitplan
Sicherer Netzbetrieb				
1	Netzbetrieb Die Netzbetreiberin wird das Netz auch in Zukunft sicher, adäquat in der Auslegung und somit effizient betreiben. Hierbei liegt ein Fokus im Bereich der Integration erneuerbarer Energien und innovativer Konzepte.			laufend
2	Netzausbaustrategien Die Netzbetreiberin wird jährlich auf Einladung der Stadt im Rahmen einer Hamburger Netzplanungskonferenz mit Vertretern der fachlich zuständigen Fachbehörde, städtischer Fachgremien und städtischer Infrastrukturunternehmen über strategische Themen der Netzausbauplanung informieren.			laufend
3	Hamburger Ring Der sogenannte "Hamburger Ring" ist die Bezeichnung für den ringförmigen Verlauf des Hamburger Hochdruckgasnetzes inkl. Zuleitungen für vorgelagerte Ferngasnetzbetreiber (Rehden-HH-Leitung, Mecklenburg-HH-Leitung), welches das gesamte Stadtgebiet umgibt und überwiegend das Hamburger Gasnetz sowie partiell umliegende Gemeindeflächen in Schleswig-Holstein und Niedersachsen mit Erdgas versorgt. Insbesondere südlich der Elbe sind große Industriekunden der Netzbetreiberin direkt an den Hamburger Ring angebunden. Im gesamten Stadtgebiet zweigt von diesem Ring ein breit vermaschtes Mittel- und Niederdrucknetz ab und versorgt darüber rund 230.000 Netzkunden. Mit rd. 70% Anteil werden Hamburger Kunden durch die Netzbetreiberin als Hauptnutzer über dieses zurzeit von HanseWerk gepachtete Leitungssystem beliefert. Bis zur Fusion zur E.ON Hanse als Vorgänger-Unternehmen von HanseWerk war die Ringleitung integraler Bestandteil des Netzleitungssystems von HeinGas. Die Netzbetreiberin wird sich um eine weitere Optimierung der Gasnetzinfrastruktur kümmern. Zu diesem Zweck ist ein Eigentumserwerb vorgesehen (siehe § 23 Absatz 1 Wegenutzungsvertrag (WNV).			2020
4	Künftige Rolle des Gasverteilnetzes - Sektorenkopplung Die Netzbetreiberin wird die Energiewende in Hamburg und die Erreichung der Klimaziele unterstützen, indem das Gasnetz für die vermehrte Einspeisung / Aufnahme von Biogas und zunehmend grünem Wasserstoff vorbereitet wird. Die Netzbetreiberin entwickelt, unter Einbeziehung der fachlich zuständigen Behörde, ein Konzept zur "Vision des Gasnetzes 2020 / 2030 / 2050". Ziel dieser Orientierung ist es, erneuerbare Energie auch als Energieträger im Gasnetz als evolutionäre Infrastruktur verstärkt zur Geltung kommen zu lassen, sodass in den Sektoren Mobilität (Straße-, Wasser- und Schienenverkehr), Hausenergie als auch für die Industrie, eine weitere Dekarbonisierung erfolgen kann. Die Netzbetreiberin wird aktiv die Sektorenkopplung vorantreiben und verstärkt mit städtischen Gesellschaften, z.B. durch ein Engagement in NEW 4.0 oder Nachfolgeinitiativen kooperieren.			2019
5	Multi-Smart-Metering Die Netzbetreiberin wird sich gemeinsam mit der Stromnetz Hamburg und der Schulbau Hamburg engagieren, um den Einbau fernauslesbarer Zähler nach einem Pilotprojekt auf die Modellregion Bergedorf und perspektivisch auf alle Schulen in Hamburg und weiteren Interessenten auszuweiten.			2020 und Folgejahre
6	Störungs- und Krisenmanagement Die Netzbetreiberin wird sicherstellen, dass Polizei und Feuerwehr sowie andere ggf. betroffene Dienststellen Informationen über relevante Störungen unverzüglich erhalten. Darüber hinaus wird sie im Krisenfall einen direkten und permanenten Kommunikationskanal zum Führungs- und Lagedienst von Polizei und Feuerwehr sowie des ZKD (zentraler Katastrophendienst) zur Verfügung stellen.			laufend
7	Störungsmanagement Die Netzbetreiberin wird benannten Mitarbeitern der Stadt auf Wunsch in ein bestehendes Infosystem über etwaige Störungen einbinden und diese zeitnah über auftretende Störungen informieren. Sie prüft darüber hinaus, betroffenen Kundinnen und Kunden sowie offiziellen Stellen eine auf ihre Belange zugeschnittene Störungskommunikation anzubieten.			2019
8	Schwarzstartfähigkeit Die Netzbetreiberin wird im Hamburger Krisenstab der Behörden mitarbeiten, um z.B. Erkenntnisse für den Schwarzfall zu erlangen und Lösungen für die Bürgerinnen und Bürger zu erarbeiten.			laufend
9	Schwarzstartfähigkeit Die Netzbetreiberin sichert zu, dass die Belieferung mit Gas nach einem Schwarzstart des Stromnetzes grundsätzlich wieder gewährleistet ist. Für die Überwachung und Steuerung der Gasübernahmestationen und Hochdruck-Einspeiseanlagen der Netzbetreiberin steht im Schwarzfall eine Notstromversorgung zur Verfügung, sodass der Betrieb dieser Anlagen auch im Falle eines flächendeckenden Stromausfalls möglich ist.			laufend

Nr.	Vereinbarung	Erfüllung	Begründung	Zeitplan
10	Kommunikationssicherheit Die Netzbetreiberin wird für den Fall eines Versagens der öffentlichen Telefonnetze eigene, von Störungen in Mobilfunknetzen unabhängige, Satellitentelefone vorhalten. So wird auch im Krisenfall eine Kommunikation gewährleistet.			laufend
11	IT-Sicherheit Die Netzbetreiberin erfüllt alle Anforderungen nach dem IT-Sicherheitsgesetz und IT-Sicherheitskatalog zum Schutz der Netzsteuerung. Dafür betreibt sie ein eigenes Informationssicherheits-Management-System, das nach ISO 27001 zertifiziert ist. Weil das Gasnetz Hamburg zur kritischen Infrastruktur gehört, verfügt die Netzbetreiberin zusätzlich über das Zertifikat nach ISO 27019. Beide Zertifikate haben eine Gültigkeit bis zum 06.09.2020 und werden rechtzeitig erneuert.			laufend
12	Hochwasserschutz Die Netzbetreiberin hat sämtliche Standorte der Gasverteilungsanlagen so gewählt, dass diese bei Hochwasser nicht beeinträchtigt sind. Dies wird die Netzbetreiberin auch zukünftig berücksichtigen.			laufend
13	Arbeitsplätze Die Netzbetreiberin hält am Standort Hamburg eine ausreichende Anzahl von Arbeitsplätzen vor. Sie wird auch zukünftig als verantwortungsbewusster Arbeitgeber für gute Arbeitsbedingungen und nachhaltige Beschäftigung am Standort Hamburg sorgen.			laufend
14	Ausbildung Die Netzbetreiberin wird ihrer sozialen Verantwortung nachkommen und weiterhin die Anzahl der Ausbildungsplätze auf einem hohen Niveau halten. Die Netzbetreiberin wird sich auch zukünftig bei Maßnahmen zur Ausbildung von benachteiligten Hamburger Jugendlichen (z.B. Projekt "NEUSTART") engagieren und die Zusammenarbeit mit dem Hamburger Ausbildungszentrum (HAZ) fortführen.			laufend
15	Unterstützung in der Berufsorientierung / Schulkooperationen Die Netzbetreiberin wird die Zusammenarbeit im Rahmen der Berufsorientierung mit verschiedenen Hamburger Schulen fortführen. So wird den Schülerinnen und Schülern ein Bewerbungstraining angeboten, um den Einstieg in das Berufsleben zu erleichtern. Für Jugendliche, die keinen Ausbildungsplatz finden, bietet die Netzbetreiberin Langzeitpraktikumsplätze als Einstiegsqualifizierung, u.a. für Flüchtlinge, an. In den Schulkooperationen engagiert sich die Netzbetreiberin auch für einen umweltschonenden Umgang mit Ressourcen.			laufend
16	Unterstützung in der Berufsorientierung Die Netzbetreiberin bietet einen jährlichen Schülerwettbewerb (Mission H2orizont) an, um den Entdeckergeist und das Interesse der Schülerinnen und Schüler für umweltschonende, innovative Energielösungen weiter zu fördern.			laufend
Preisgünstiger Netzbetrieb				
17	Angemessene Netznutzungsentgelte Zur fortlaufenden internen Kontrolle des Verhältnisses von Netzqualität zu voraussichtlicher Höhe der Netznutzungsentgelte wird die Netzbetreiberin die erreichte Balance zwischen Qualität und Preisgünstigkeit jedes Jahr aufs Neue überprüfen. Sie wird über die Ergebnisse dieser internen Prüfung die zuständigen Stellen der Stadt jährlich in geeigneter Weise informieren.			laufend
18	Reduzierung der Hausanschlusskosten Die Netzbetreiberin wird stetig die Kostenstruktur für Hausanschlusskostenbeiträge überprüfen und Kostenvorteile an ihre Kundinnen und Kunden weitergeben. Die Entwicklung der Hausanschlusskostenbeiträge wird in einer gesonderten Anlage nachverfolgt.			laufend
19	Verzicht auf Baukostenzuschüsse Die Netzbetreiberin verzichtet bis einschließlich 2022 auf die Erhebung von Baukostenzuschüssen.			laufend
Verbraucherfreundlicher Netzbetrieb				
20	Kundenberatung Alle Kundinnen und Kunden, die sich telefonisch melden, erreichen durchschnittlich innerhalb von 75 Sekunden einen kompetenten Ansprechpartner. Die Netzbetreiberin sagt weiterhin zu, dass die durchschnittliche Antwortzeit auf <u>Anfragen von Kundinnen und Kunden</u> , die die Netzbetreiberin über alle von ihr eröffneten Internetkanäle erreichen, drei Tage in mindestens 80 Prozent der Fälle nicht überschreitet. Der Durchschnittswert wird zum Ende eines jeden Jahres auf Basis aller <u>Anfragen von Kundinnen und Kunden</u> innerhalb eines Kalenderjahres ermittelt.			laufend

Nr.	Vereinbarung	Erfüllung	Begründung	Zeitplan
21	Kundenberatung Für Kundinnen und Kunden, die eine persönliche Beratung wünschen, wird die Netzbetreiberin ein Kundenbüro vorhalten, das von Montag bis Freitag geöffnet ist. Für Groß- und Industriekunden sowie Planungskunden gibt es darüber hinaus eine spezialisierte Betreuung. Hier werden für die Kundinnen und Kunden maßgeschneiderte Angebote erarbeitet. Diese erhalten persönliche Ansprechpartner, die beispielsweise die Koordination der Errichtung von Gasnetzanschlüssen übernehmen und bei Fragen zur Verfügung stehen. Die Betreuung findet bei Bedarf bei den Kundinnen und Kunden vor Ort auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Kundenbüros statt.			2019
22	Kundenberatung Wesentliche Printinformationen werden auch künftig in den gebräuchlichsten Verkehrssprachen zur Verfügung gestellt.			2019
23	Kundenberatung Der Netzbetreiberin sagt zu, dass alle eingehenden Beschwerden von Kundinnen und Kunden innerhalb von durchschnittlich zehn Kalendertagen abschließend bearbeitet werden. Relevant sind alle Beschwerden von Kundinnen und Kunden, unabhängig davon, welcher Kommunikationskanal genutzt wird.			laufend
24	Kundenberatung Die Netzbetreiberin sagt zu, dass die durchschnittliche Wartezeit im telefonischen Kundenservice (Servicehotline) in 80 Prozent der Fälle maximal eine Minute beträgt. Der Durchschnittswert wird auf Basis aller Anrufe von Kundinnen und Kunden innerhalb eines Kalenderjahres ermittelt.			laufend
25	Beschwerdemanagement Die Netzbetreiberin wird stets ein professionelles Beschwerdemanagement vorhalten. Dabei bemüht sie sich, Beschwerden möglichst im Erstkontakt zu klären.			laufend
26	Beschwerdemanagement Im Rahmen des Beschwerdemanagements wird die Netzbetreiberin auch weiterhin mindestens jährlich Kundenzufriedenheitsbefragungen (Net Promoter Score) getrennt nach den Kundengruppen und Themen durchführen und aus den Ergebnissen erforderlichenfalls konkrete Maßnahmen ableiten. Über die Ergebnisse der Befragung sowie die diesbezüglichen Maßnahmen wird die Netzbetreiberin der Stadt zukünftig im Rahmen eines Kurzberichtes sowie im Kundenbeirat berichten.			laufend
27	Entstörung Zur Sicherung der bereits sehr guten Wiederversorgungszeiten im Netz, die deutlich unter dem Bundesdurchschnitt liegen, wird die Netzbetreiberin ausreichende Personalkapazitäten einsetzen und darüber hinaus Synergien mit anderen Infrastrukturbetreibern zum Thema Entstörung anstreben.			laufend
28	Entstörung Die Netzbetreiberin sagt zu, dass die Erstsicherung durchschnittlich innerhalb von 22 Minuten an der Störungsstelle vor Ort eintreffen wird.			laufend
29	Entstörung In den Fällen, in denen die Netzbetreiberin die Wiederversorgung der Kundinnen und Kunden binnen 180 Minuten (ab Kenntnis) aus Gründen, die die Netzbetreiberin zu vertreten hat, nicht erfüllt, wird die Netzbetreiberin den betroffenen Kundinnen und Kunden auf Anforderung eine angemessene Entschädigung leisten.			2019
30	Versorgungsunterbrechungen Für etwaige Versorgungsunterbrechungen wird die Netzbetreiberin über eine Rufnummer zum Ortsnetztarif an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr erreichbar sein. Des Weiteren wird die Netzbetreiberin für Groß- und Industriekunden in Störungsfällen weiterhin individuelle Sonderkunden Beraterinnen und Berater auf Anforderung zur Seite stellen, für die ebenfalls eine Erreichbarkeit an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr gewährleistet ist.			2019
31	Versorgungsunterbrechungen Bei geplanten Versorgungsunterbrechungen werden die Kundinnen und Kunden der Niederdruckebene grundsätzlich mindestens drei Tage im Voraus per Anschreiben und / oder Aushang im Haus informiert.			1. Quartal 2019
32	Versorgungsunterbrechungen Groß- und Industriekunden und Einspeiser werden im Falle von geplanten Versorgungsunterbrechungen mindestens drei Tage im Voraus informiert sowie der Zeitpunkt der Unterbrechung abgestimmt. Die 50 größten Kundinnen und Kunden werden bei Versorgungsengpässen per automatisierten Telefonanruf und/oder E-Mail informiert. Auf Wunsch können einzelne Kundinnen und Kunden in diesen Verteiler aufgenommen werden. Für Störungen in Kundenanlagen bietet die Netzbetreiberin ihren Kundinnen und Kunden die Vermittlung zu lokal in Hamburg tätigen Fachfirmen (Notdienstgemeinschaft) an.			1. Quartal 2019
33	Versorgungsunterbrechungen Informationen zu geplanten Versorgungsunterbrechungen, soweit sie länger als vier Stunden andauern, werden auf der Homepage der Netzbetreiberin veröffentlicht.			2019

Nr.	Vereinbarung	Erfüllung	Begründung	Zeitplan
34	Versorgungsunterbrechungen/Störungsmeldungen Im Rahmen der räumlichen Zusammenlegung der Meidestellen von Stromnetz Hamburg und der Netzbetreiberin, stellt die Netzbetreiberin sicher, dass die Störungsannahme immer von mindestens zwei Personen entgegengenommen werden kann.			laufend
35	Online-Kundenportal Die Netzbetreiberin stellt ein Online Kundenportal zur Verfügung, bei dem die Kundinnen und Kunden die Möglichkeit haben, persönliche Daten und Zustellungsarten von Nachrichten und Ablesekarten einzugeben. Außerdem können sie eine individuelle Verbrauchshistorie ansehen und die Zählerstände online eingeben.			2019
36	Spartenübergreifendes Online-Portal Die Netzbetreiberin setzt sich dafür ein, dass mit anderen Hamburger Infrastrukturbetreibern erarbeitete spartenübergreifende gemeinsame Online Portal- im Sinne eines höheren Kundennutzen weiter auszubauen. Das Portal kann auch durch den Einsatz mobiler Medien genutzt werden.			2019
37	Energie-Online-Check Um die Bürgerinnen und Bürger bei der Analyse ihrer Verbrauchsdaten zu unterstützen und somit die Effizienzwerte ihrer Wärmeversorgung zu verbessern, wird die Netzbetreiberin einen Online-Energiespar-Check einführen. Hier verweist sie auch auf ihr Beratungsangebot sowie das der Hamburger Verbraucherzentrale und der ZEBAU (Zentrum für Energie, Architektur, Bauen und Umwelt).			2020
38	Energieportal der Stadt Hamburg Die Netzbetreiberin prüft, welche Daten für das Energieportal der Stadt beigesteuert werden können, um den Bürgerinnen und Bürgern einen Einblick in die Arbeit eines Gasnetzbetreibers zu ermöglichen.			2021
39	Informationen für Einspeiser Die Netzbetreiberin wird alle Biogaseinspeisebegehren mit der höchsten Priorität bearbeiten und versuchen, darauf hinzuwirken, die angegebenen Zeiten in der Gasnetzzugangsverordnung und im Realisierungsfahrplan stets zu unterschreiten.			laufend
40	Formulare für Einspeiser Die Netzbetreiberin wird für einspeisende Netzkundinnen und -kunden alle, auch über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden relevanten Informationen und Formulare auf einer eigenen Internetseite zur Verfügung zu stellen.			laufend
41	Hausanschlusskosten Die Netzbetreiberin plant, Bürgerinnen und Bürgern, die ihre Versorgung auf Gas mit Solar (Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen) umstellen und dabei signifikant CO2 Einsparungen erreichen, die Hausanschlusskosten zu reduzieren. Damit soll der Einsatz von erneuerbaren Energien in Hamburg unterstützt werden. Es wird ein Marketingkonzept entwickelt, in dem möglichst auch Handwerksbetriebe und städtische Beratungsangebote als weitere Partner einbezogen werden.			3. Quartal 2019
42	Angebote Hausanschlüsse Die Netzbetreiberin wird dafür Sorge tragen, dass Angebote für einen Standardhausanschluss grundsätzlich innerhalb von zwei Werktagen, für einen Sonderhausanschluss innerhalb von zwölf Werktagen nach Eingang aller notwendigen Dokumente und Informationen vorliegen. Nach Annahme des Angebotes durch die Kundinnen und Kunden, wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen, wird der jeweilige Anschluss auf Wunsch der Kundin/des Kunden innerhalb von sechs Werktagen bei Standardhausanschlüssen beziehungsweise innerhalb von sechs Wochen bei Sonderhausanschlüssen fertiggestellt.			laufend
43	Hausanschlusskosten Ein Hausanschluss-Konfigurator wird auf den Internetseiten der Netzbetreiberin zur Verfügung gestellt.			1. Quartal 2019
44	Kundenbeirat Die Netzbetreiberin wird den bestehenden Kundenbeirat gemeinsam mit Stromnetz Hamburg weiterführen, um den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, auf die Entwicklung des Hamburger Energieverteilungsnetze Einfluss zu nehmen. Der Kundenbeirat, der möglichst geschlechterparitätisch besetzt sein sollte, hat beratende Funktion. Er hat das Recht, Themen zu benennen und tagt turnusmäßig zweimal pro Jahr. Die Ergebnisse der Sitzungen werden auf der Internetseite der Netzbetreiberin veröffentlicht.			laufend
45	Beteiligung an städtischen Gremien Die Netzbetreiberin wird sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen in städtischen Gremien zu netz- bzw. energierelevanten Themen engagieren.			laufend
46	Partner des Handwerks Die Netzbetreiberin unterstützt die Hamburger Institutionen (z.B. Innungen, Handwerkskammer und Elbcampus) beim Aufbau von Know-How für effiziente Heiztechniken und entsprechenden Beratungsleistungen.			laufend

Nr.	Vereinbarung	Erfüllung	Begründung	Zeitplan
47	Veranstaltungen Die Netzbetreiberin wird jährlich Veranstaltungen für Lieferanten, Installateure, Messstellenbetreiber und Einspeiser zum wechselseitigen Austausch organisieren. Einmal jährlich richtet sie hierfür das "Fachforum Netze" zu spezifischen Netzthemen aus.			2. Quartal 2019
48	Veranstaltungen Für Groß- und Industriekunden wird die Netzbetreiberin mindestens zweimal im Jahr eine Kundenveranstaltung ausrichten, um über Projekte und Themen des Hamburger Netzbetriebs zu informieren.			2. Quartal 2019
Effizienter Netzbetrieb				
49	Geschäftskennzahlen Zur Darstellung der Effizienz im Gasnetz nutzt die Netzbetreiberin folgende ermittelte Key Performance Indicators (KPI): Mindestwertfaktor, Instandhaltungsquote, Effizienzwert. Die Netzbetreiberin prüft gemeinsam mit SNH, welche Geschäftskennzahlen zur Ermittlung der Effizienz in der Gas- und Stromverteilung zielführend sind.			2019
50	Benchmarks Zur Überprüfung ihrer Kosteneffizienz wird die Netzbetreiberin auch weiterhin regelmäßig an brancheninternen Benchmark-Untersuchungen und Vergleichen teilnehmen. Nach jedem Benchmark wird die Netzbetreiberin zur Hebung erkannter Potentiale interne Umsetzungsprojekte implementieren. Aktuell nimmt die Netzbetreiberin an einem von den Verbänden BDEW, VKU und GEODE initiierten Projekt "Benchmarking Transparenz" teil.			laufend
51	Übersicht der Zertifikate Die Netzbetreiberin legt großen Wert auf klar definierte Prozesse, die zur Sicherheit des Unternehmens beitragen. Dafür hat sich die Netzbetreiberin in verschiedenen Bereichen zertifizieren lassen. Dies umfasst folgende Zertifikate: Umweltmanagement DIN EN ISO 14001, Energiemanagement DIN EN ISO 50001, Arbeits- und Gesundheitsschutz BS OHSAS 18001 und TSM-Technisches Sicherheits-Management. Alle diese Zertifikate werden regelmäßig erneuert und es finden zusätzliche Audits statt, um die Zwischenergebnisse zu überprüfen.			laufend
52	Netzverluste Das Ziel der Netzbetreiberin ist es, die ohnehin geringen Netzverluste, die im Gasnetz fast ausschließlich bei Störungen entstehen, weiter zu reduzieren. Die Netzbetreiberin ergreift dazu unterschiedliche, speziell auf die Ursache der Störung ausgerichtete Präventiv-Maßnahmen.			laufend
53	Zusammenarbeit mit anderen Infrastrukturbetreibern Die Netzbetreiberin strebt auch in Zukunft eine Intensivierung der Kooperation mit Hamburger Infrastrukturunternehmen an, um gemeinsam Synergiepotentiale für die Geschäftstätigkeit der einzelnen Unternehmen heben zu können. Hierzu werden konkrete Projekte mit den Infrastrukturunternehmen durchgeführt.			laufend
54	Zusammenarbeit mit anderen Infrastrukturbetreibern Die Netzbetreiberin wird sich aktiv in die Diskussion zukünftiger Strukturen der städtischen Infrastrukturgesellschaften einbringen und sich hierzu eng mit der fachlich zuständigen Fachbehörde austauschen.			laufend
55	Zusammenarbeit mit anderen Infrastrukturbetreibern Die Netzbetreiberin wird sich bei der zukünftigen Erschließung von Bebauungsgebieten mit den anderen Infrastrukturbetreibern in Hamburg abstimmen. Insbesondere für den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien sollen dabei gemeinsame Strategien entwickelt werden. Ziel ist es auch, Kosten und Zeitvorteile für die Bauherren zu erreichen.			2021
56	Zusammenarbeit mit anderen Infrastrukturbetreibern Bei Neubaumaßnahmen, aber auch Sanierungsmaßnahmen, prüft und unterstützt die Netzbetreiberin die Möglichkeit, dass alle im Zusammenhang mit der Beantragung des Hausanschlusses notwendigen spartenübergreifenden Arbeiten (z.B. auch für Strom, Wasser und Abwasser) aus einer Hand erfolgen können.			2020
57	Zusammenarbeit mit anderen Infrastrukturbetreibern Die Netzbetreiberin wird sich an Projekten beteiligen, in denen die Synergiepotentiale im Rahmen eines gemeinsamen Informations-Systems (GIS) für die wesentlichen Leitungssysteme Strom, Gas, Wasser, Abwasser und Wärme ermittelt werden.			laufend
58	Zusammenarbeit mit anderen Infrastrukturbetreibern Die Netzbetreiberin prüft in enger Abstimmung mit Hamburger Infrastrukturunternehmen die Einführung eines spartenübergreifenden Störungsmanagements mit identischer Telefonnummer sowie eines spartenübergreifenden Prozesses zur Weiterleitung.			2019

Nr.	Vereinbarung	Erfüllung	Begründung	Zeitplan
59	Digitalisierung Digitalisierung wird Kern der Unternehmensstrategie. Als Teil für die Energiewende im Einsatz befindlichen städtischen Unternehmen, wird die Netzbetreiberin in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Gesellschaften ein Digitalisierungskonzept entwickeln. Die Netzbetreiberin wird bei neuen energiewenderelevanten Digitalisierungs-Projekten, Expertisen oder Gutachten die für Energiepolitik fachlich zuständige Behörde informieren.			2020
60	Umweltverträglicher Netzbetrieb Weiterentwicklung der Gasnetzinfrastruktur in Bestandsnetzen Die Netzbetreiberin setzt sich dafür ein, das bestehende Gasnetz für die Beimischung von grünem Wasserstoff anzupassen. Dafür plant die Netzbetreiberin, in Reallaboren oder anderen Formaten die technische und anwenderseitige Machbarkeit zu bestätigen. Unter der Voraussetzung der Machbarkeit wird die Netzbetreiberin eine sukzessive Transformation von Teilnetzen des Gasnetzes einplanen und umsetzen. Entwicklung Evolutiver Infrastrukturen Die Netzbetreiberin prüft die Entwicklung von evolutionären Infrastrukturen in Neubau- und Stadtteilentwicklungsgebieten. Diese erlauben eine kosteneffiziente Anpassung der Infrastruktur (des Gasnetzes) von zunächst einer Teilversorgung bis hin zu einer 100-prozentigen Wasserstoffversorgung in Stadtteilen, um so die Dekarbonisierung in den Sektoren Hausenergie, Mobilität und Industrie zu unterstützen.			2020
61	Reallabor Integration erneuerbarer Gase Die Netzbetreiberin strebt ein Demonstrationsprojekt in Bergedorf an, das als "Reallabor" erforscht, 10 bis 30 Prozent des Erdgases im Gasnetz durch erneuerbaren Wasserstoff bis 2022 zu ersetzen. Ziel ist der Nachweis der technischen Machbarkeit und des Nutzens für die Energiewende und die Klimaziele der Stadt. Die Netzbetreiberin setzt sich dabei aktiv für eine Kooperation mit dem Competence Center für erneuerbare Energien und Energieeffizienz der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Stromnetz Hamburg und dem Bezirk Bergedorf ein. Zwei der wesentlichen Bestandteile des Demonstrationsprojektes sind eine Power-to-Gas-Anlage und ein Wasserstoffspeicher.			2019
62	Erdgastankstellen Die Netzbetreiberin wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen die Errichtung und den Betrieb von Erdgas- bzw. Wasserstofftankstellen im Stadtgebiet unterstützen.			laufend
63	Energiespeichertechnologien Die Netzbetreiberin wird dezentrale Energiespeichertechnologien nach technischer und rechtlicher Möglichkeit einbinden und unterstützen. Dabei lässt die Netzbetreiberin die neuen Anlagenbetreiber an ihrem Know-How und ihrer Erfahrung teilhaben, so dass die Zahl von Energiespeicher-Anlagen in Zukunft stetig wachsen kann.			laufend
64	CO2 Reduktionsplan Das Ziel ist, die CO2 Emissionen jährlich zu reduzieren. Dafür wird die Netzbetreiberin jährlich entsprechende Maßnahmen darstellen und tabellarisch in einem Reduktionsplan zusammenfassen. Der Plan ist nach den folgenden Kriterien unterteilt: Energie, Gebäude, Mobilität, Bewusstseinsbildung, Konsum und Entsorgung sowie sonstige Maßnahmen.			2019
65	Nachhaltigkeitsziele In Anlehnung an die Drucksache 21/9700 "Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen in Hamburg" und der Nachhaltigkeitsziele der FHH strebt die Netzbetreiberin zur Unterstützung der städtischen Nachhaltigkeitsziele an, einen Beitrag zu leisten. Sie wird in geeigneter Weise über ihre Aktivitäten informieren.			2019
66	Beteiligung hySOLUTIONS Seit 2018 ist die Netzbetreiberin Gesellschafterin bei der hySOLUTIONS GmbH mit dem Ziel, Innovationsprojekte in den Sektoren Industrie, Hausenergie und Mobilität – schwerpunktmäßig mit der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie sowie hybrid-elektrischer Antriebs- und Versorgungssysteme in Hamburg zu fördern. So soll in Zukunft ein Beitrag geleistet werden, aktiv die Energiewende mit Erdgas, Flüssigerdgas und Wasserstoffanwendungen in Hamburg zu gestalten.			2019
67	Zusammenarbeit mit der Hafenvirtschaft Die Netzbetreiberin stent der Hafenvirtschaft partnerschaftlich zur Seite und wird aktiv auf diese zugehen, um Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu prüfen (z.B. Anschluss und Betrieb von LNG-Infrastruktur).			2019

Nr.	Vereinbarung	Erfüllung	Begründung	Zeitplan
68	<p>Datenbereitstellung Die Gestaltung einer nachhaltigen Energieversorgung in der FHH erfordert einen komplexen, sektorenübergreifenden Ansatz. Ein intelligentes Zusammenbringen der Sektoren Fernwärme, Gas- und Stromversorgung ermöglicht eine kostenoptimale Wärmewende. Die Entwicklung dieser Sektoren muss folglich gemeinsam koordiniert und gesteuert werden. Als zentrales Instrument wurde hierfür in der fachlich zuständigen Behörde das Wärmekataster eingerichtet und laufend weiterentwickelt. Dafür ist u.a. die Bereitstellung von Informationen der Gas-Verteilnetze und der Gasverbräuche (unter Berücksichtigung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Regularien sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) unerlässlich. Die Netzbetreiberin erklärt sich damit einverstanden, auf Anfragen der fachlich zuständigen Behörde die entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen.</p>			laufend
69	<p>Innovative Betriebsmittel Sie wird bei Neubauvorhaben moderne, innovative Betriebsmittel bevorzugt einsetzen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist. Hierzu werden Pilotprojekte zu Testzwecken durch die Netzbetreiberin initiiert. Aktuell sollen beispielsweise erforderliche Materialanforderungen für Gasleitungen, zum Transport von wesentlichen Anteilen an Wasserstoff als Beimischung zum Erdgas, von Partnerinnen und Partnern unterstützt werden.</p>			in Klärung
70	<p>Wiederverwertungsquote Die Netzbetreiberin wird nach den Zielsetzungen der Kreislauf-Wirtschaft die Wiederverwertungsquote der Reststoffe von derzeit circa 96 % zukünftig nach Möglichkeit halten und weiter verbessern.</p>			laufend
71	<p>Umweltschonende Beschaffung Im Rahmen des rechtlich Zulässigen wird die Netzbetreiberin, über die ohnehin vorgaberechtlich vorgesehenen Vorgaben zur umweltgerechten Beschaffung hinaus, bei ihren Vergaben ein möglichst hohes Niveau an Energieeffizienz und Umweltschutz sicherstellen und dazu insbesondere die entsprechenden Vorgaben des "Leitfadens für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen" der Hamburger Finanzbehörde in der jeweils geltenden Fassung (Abschnitte 4.3.5.2, 4.3.5.3 und 4.3.6) sinngemäß anwenden. Zusätzlich wird sie den Umweltleitfaden in der jeweils geltenden Fassung beachten. Sie wird die Einhaltung von Umweltschutzstandards als regelmäßigen Bestandteil in ihre Rahmenverträge mit Dienstleistern aufnehmen und deren Einhaltung bereits im Rahmen der Präqualifizierungen abfragen. Über das Konzept für ein umweltgerechtes Beschaffungsmanagement wird sie der fachlich zuständigen Behörde einen Bericht vorlegen und sich auf dessen Grundlage über eine mögliche sinnvolle Optimierung verständigen.</p>			laufend Frist für die Vorlage: 1. Quartal 2020
72	<p>Umweltschonende Beschaffung Die Netzbetreiberin forciert, dass Partnerfirmen an Fortbildungsveranstaltungen zu umweltrelevanten Themen teilnehmen. Darüber hinaus erfolgen regelmäßige stichprobenartige Kontrollen bei den Firmen auf Einhaltung der festgelegten Standards im Tagesgeschehen. Mit diesem Vorgehen soll das Risiko von Umweltvorfällen auf ein Minimum reduziert werden.</p>			
73	<p>Umweltschonende Beschaffung Die Netzbetreiberin wird bezogen auf Neuanschaffungen bis 3.5t (von 2019 bis Ende 2022) den Anteil von umweltschonenden Antrieben in ihrem Fuhrpark auf 40 Prozent erweitern.</p>			2019-2022